



13.03.2026

Fragenkatalog

Inhalt

Paket Schweiz–EU (Bilaterale III)	2
Institutionelle Elemente	5
Staatliche Beihilfen	12
Personenfreizügigkeit: Zuwanderung	15
Personenfreizügigkeit: Lohnschutz.....	22
Technische Handelshemmnisse (MRA).....	24
Landverkehrsabkommen	25
Luftverkehrsabkommen.....	27
Landwirtschaftsabkommen und Protokoll zur Lebensmittelsicherheit.....	27
EU-Programme	31
Weltraum	33
Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten.....	35
Stromabkommen	38
Gesundheitsabkommen.....	41

Paket Schweiz–EU (Bilaterale III)

Warum ist der Bundesrat überzeugt, dass das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU (Bilaterale III)» für die Schweiz vorteilhaft ist?

Stabile und vorhersehbare Beziehungen mit der EU – insbesondere mit den Nachbarländern – sind von strategischer Notwendigkeit. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen, die wissenschaftliche Zusammenarbeit und die gemeinsame Bewältigung aktueller Herausforderungen fördern die Sicherheit und den Wohlstand der Schweiz. Der bilaterale Weg trägt seit 25 Jahren massgeblich zum Erfolg der Schweiz bei. Ohne das Paket Schweiz–EU kommt dieser Weg an sein Ende. Umgekehrt führt es zu rechtlich geklärten Beziehungen mit der EU. Es ermöglicht, den bilateralen Weg nicht nur zu stabilisieren, sondern auch weiterzuentwickeln. Das ist im Interesse der Schweiz.

Kann das Paket Schweiz–EU nach einer Annahme gekündigt werden, wenn es sich nicht bewährt?

Sämtliche vom Paket Schweiz–EU betroffenen Abkommen der Schweiz mit der EU (gewisse Abkommen der Bilaterale I, Programme, Weltraum, Schweizer Beitrag, Strom, Gesundheit, Protokoll über die parlamentarische Zusammenarbeit) können ohne weitere Voraussetzungen von der Schweiz oder von der EU gekündigt werden. Nach Notifikation der Kündigung tritt das bzw. die betreffenden Abkommen nach drei (Protokoll über die parlamentarische Zusammenarbeit) bzw. sechs (alle anderen) Monaten ausser Kraft.

Alle neuen Abkommen (Programme, Weltraum, Schweizer Beitrag, Strom, Gesundheit, Protokoll über die parlamentarische Zusammenarbeit) können separat gekündigt werden, ohne dass dies aus rechtlicher Sicht zu einem automatischen Wegfall von anderen Abkommen führen würde. Zu berücksichtigen wären allfällige politische Konsequenzen einer Kündigung.

Betreffend die bestehenden Binnenmarktabkommen Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse [MRA], Landverkehr, Luftverkehr sowie das Landwirtschaftsabkommen gelten weiterhin die bestehenden Kündigungsbestimmungen; also z.B. Artikel 36 Absätze 3 und 4 Luftverkehrsabkommen. Wird eines dieser Abkommen gekündigt, werden auch die übrigen Abkommen der Bilateralen I ausser Kraft gesetzt (sog. «Guillotine-Klausel»). Die Änderungsprotokolle für diese bestehenden Abkommen dienen der Anpassung dieser Abkommen und benötigen daher keine eigenen Kündigungsbestimmungen. Die Institutionellen Protokolle und die Protokolle über staatliche Beihilfen zu den bestehenden Binnenmarktabkommen werden integraler Bestandteil dieser Abkommen, folglich gelten die Kündigungsbestimmungen dieser Binnenmarktabkommen auch für die jeweiligen Institutionellen Protokolle und die Protokolle über staatliche Beihilfen. Das Lebensmittelsicherheitsprotokoll ist Teil des Landwirtschaftsabkommens und seine Kündigung würde deshalb zu einer Kündigung dieses Abkommens (und aufgrund der Guillotine-Klausel auch der Bilateralen I) führen. Zusammenfassend: Die im Paket Schweiz–EU vorgesehenen Protokolle zu den bestehenden Binnenmarktabkommen und zum Landwirtschaftsabkommen (inkl. Lebensmittelsicherheitsprotokoll) können nicht separat von diesen Abkommen gekündigt werden.

Aufgrund des vom Bundesrat verfolgten sektoriellen Ansatzes konnten neue Verknüpfungen zwischen den bestehenden und künftigen Binnenmarktabkommen im Hinblick auf eine Kündigung vermieden werden (abgesehen von der Lebensmittelsicherheit als Teil des Landwirtschaftsabkommens). Es gibt somit keine «Super-Guillotine-Klausel», wie sie im Entwurf des Institutionellen Abkommens vorgesehen war. Die Guillotine-Klausel der Bilateralen I bleibt aber bestehen.

Muss die Schweiz EU-Recht automatisch übernehmen?

Nein. Die Schweiz entscheidet gemäss ihren verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgesehenen Verfahren, inkl. Referendumsmöglichkeit, ob sie neues EU-Recht übernimmt oder nicht. Die dynamische Rechtsübernahme bedingt immer die Zustimmung der Schweiz. Automatisch passiert nichts.

Wird die dynamische Rechtsübernahme auf jedes Abkommen mit der EU angewendet?

Nein. Die neuen institutionellen Elemente, wie etwa die dynamische Rechtsübernahme, betreffen nur einzelne Abkommen. Sie werden lediglich auf die *Binnenmarktabkommen* angewendet, Abkommen also, die der Schweiz die Beteiligung am Binnenmarkt der EU gewährleisten: Dabei handelt es sich um die bestehenden Binnenmarktabkommen in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr und Technische Handelshemmnisse (MRA). Mit der Weiterentwicklung des bilateralen Wegs im Rahmen des Pakets Schweiz–EU kommen zudem zwei neue Binnenmarktabkommen dazu, ein neues Stromabkommen sowie das Protokoll über die Lebensmittelsicherheit. Und schliesslich sollen beim neuen Kooperationsabkommen über die Gesundheit die institutionellen Elemente analog angewendet werden, obwohl dieses kein Binnenmarktabkommen ist. Dessen Geltungsbereich ist jedoch auf die Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit beschränkt. Die dynamische Rechtsübernahme gilt im Übrigen nicht für EU-Rechtsakte oder Teile davon, die in den Anwendungsbereich einer Ausnahme fallen. Nicht Teil des Pakets Schweiz–EU und nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterstellt ist insbesondere das Freihandelsabkommen mit der EU von 1972, inklusive seiner Protokolle.

Werden die schweizerischen direktdemokratischen Mitbestimmungsrechte untergraben?

Nein. Die Schweiz entscheidet gemäss ihren verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgesehenen Verfahren, inklusive Referendumsmöglichkeit. Genauso wie heute. Zudem sind mit der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme Mitbestimmungsrechte bei der Erarbeitung von Rechtsakten im Geltungsbereich der jeweiligen Abkommen in der EU gewährleistet. Im Bereich Schengen/Dublin kennt die Schweiz übrigens bereits heute eine dynamische Rechtsübernahme. In der Praxis führte das in den vergangenen Jahren wiederholt zu parlamentarischen Debatten sowie bis jetzt insgesamt drei Volksabstimmungen.

Wird das Stimmvolk über die neuen Abkommen entscheiden?

Die neuen Abkommen unterstehen gemäss Vorschlag des Bundesrates dem fakultativen Referendum. Das heisst: Nach der parlamentarischen Beratung wird das Stimmvolk entscheiden, sofern das Referendum ergriffen wird. Die endgültige Entscheidung über die Art des Referendums liegt beim Parlament.

Wann wird das Schweizer Volk über das Abkommen abstimmen?

Wie lange die parlamentarische Phase dauern und wieviel Zeit demnach bis zu einer Volksabstimmung verstreichen wird, hängt vom Parlament ab.

Was passiert, wenn das Paket Schweiz–EU (Bilaterale III) an der Urne abgelehnt wird?

Eine Ablehnung des Pakets Schweiz–EU würde nicht darauf hinauslaufen, dass alles beim alten bliebe, sondern dass es eine zunehmend eingeschränkte Binnenmarktbeteiligung sowie weniger Kooperationen gäbe. Die Binnenmarktabkommen müssen regelmässig an Rechtsentwicklungen angepasst werden. Werden die Abkommen nicht aktualisiert, kommt es zu einer schrittweisen Erosion des bilateralen Wegs. Das führt zu Rechts- und Planungsunsicherheiten sowie Mehraufwänden, speziell für Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren.

Zudem könnte die Schweiz ohne Stabilisierung der bilateralen Beziehungen voraussichtlich keine neuen Abkommen mit der EU abschliessen. Dies gilt sowohl für die Abkommen des Weiterentwicklungsteils (Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit) als auch für weitere mögliche neue Abkommen. Sollte die Schweiz das Paket Schweiz–EU ablehnen, könnte sie sich auch nicht an EU-Programme assoziieren, z. B. am Forschungsprogramm Horizon Europe oder am Austauschprogramm Erasmus+. Der Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz würde geschwächt. Ohne das Paket Schweiz–EU würde die Schweiz zudem nicht in Krisenorganisationen und Plattformen für den Informationsaustausch der EU eingebunden. Dies würde sich negativ auf die Versorgungssicherheit und den Konsumentenschutz auswirken.

Was hat sich im Vergleich zum Entwurf des institutionellen Rahmenabkommens (InstA) geändert bzw. verbessert?

Es bestehen verschiedene Verbesserungen im Vergleich zum InstA-Entwurf:

- Stolpersteine und Risiken des InstA konnten ausgeräumt werden, das heisst, insbesondere bei der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL), dem Lohnschutz und den staatlichen Beihilfen konnten die offenen Fragen geklärt werden.
- Das Paket Schweiz–EU (Bilaterale III) enthält mehr als die institutionellen Elemente und adressiert eine breitere Palette an Schweizer Interessen.
- Die institutionellen Elemente werden in den einzelnen Binnenmarktabkommen separat verankert und nicht in einem Rahmenabkommen über alle Binnenmarktabkommen hinweg. So kann auf die Eigenheiten der einzelnen Abkommen eingegangen werden, was beim InstA nicht der Fall war.
- Die Zuständigkeit des Bundesgerichts und aller anderen schweizerischen Gerichte für die Auslegung der Abkommen im Einzelfall bleibt ausdrücklich gewährleistet.
- Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei der Streitbeilegung ist präziser umschrieben. Die diesbezüglichen institutionellen Bestimmungen halten explizit fest, dass dem EuGH bei Streitigkeiten über Ausnahmen, die keine Begriffe des EU-Rechts implizieren, keine Rolle zukommen wird.
- Das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 ist nicht Teil des Pakets Schweiz–EU. Eine Harmonisierung der Agrarpolitik und eine horizontale Beihilferegulierung gestützt auf das Paket Schweiz–EU sind ausgeschlossen.

Eine Vielzahl von Gesetzen müssen neu geschrieben werden. Führt diese starke Regulierung zu einer grösseren Bürokratie?

Im Rahmen des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) sind insgesamt 94 EU-Gesetzgebungsakte für die Schweiz von Bedeutung. In dieser Zahl nicht enthalten sind die EU-Rechtsakte ohne Gesetzescharakter; sie entsprechen dem Verordnungsrecht in der Schweiz. Für die Umsetzung wird die Schweiz 3 neue Gesetze erlassen und 36 Gesetze anpassen. Bei 15 Gesetzen sind substantielle Anpassungen notwendig, bei 21 weiteren geringfügige.

Der Umfang der Genehmigungsvorlage und die Anzahl der innerstaatlichen Gesetzesanpassungen sagt nichts über das Mass der Bürokratie aus, das mit dem Paket Schweiz–EU allenfalls verbunden ist. Aus einzelnen Abkommen und deren Umsetzung im nationalen Recht ergeben sich teilweise zusätzliche administrative und regulatorische Anforderungen. Gleichzeitig gibt es Entlastungen im Zusammenhang mit dem erleichterten Zugang zum EU-Markt.

Das Paket Schweiz–EU trägt dazu bei, den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit sowie eine möglichst reibungslose Beteiligung am Binnenmarkt im jeweiligen Geltungsbereich der Abkommen zu gewährleisten. Der Bundesrat verfolgt das Ziel, die administrative und regulatorische Belastung für Unternehmen in der Schweiz insgesamt möglichst tief zu halten und laufend zu reduzieren.

Warum empfiehlt der Bundesrat ein fakultatives Referendum?

Der Bundesrat ist nach einer Analyse der Verhandlungsergebnisse zum Schluss gekommen, dass das Paket Schweiz–EU nicht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein obligatorisches Referendum erfüllt. Einem obligatorischen Referendum untersteht nach Artikel 140 der Bundesverfassung der Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Gemeinschaft. Das ist beim Paket Schweiz–EU nicht der Fall.

Das Paket Schweiz–EU stellt auch keinen Eingriff in die innere Struktur der Schweiz dar und erfordert keine Anpassung der Verfassung. Es wahrt das Funktionieren der Schweizer Institutionen, die direkte Demokratie, den Föderalismus und die Unabhängigkeit des Landes. Insbesondere erfordert jede dynamische Rechtsübernahme stets die Zustimmung des dafür innerstaatlich zuständigen schweizerischen Organs, im Falle eines Referendums des Volkes. Zu-

dem bewirkt das Paket Schweiz–EU keine grundlegende Neuorientierung der schweizerischen Aussenpolitik. Deshalb unterstehen die Abkommen des Pakets nach der geltenden Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

Die Unterstellung des Pakets Schweiz–EU unter das fakultative Referendum entspricht der bisherigen Praxis in vergleichbaren Fällen: Auch die Bilateralen I (1999) und Bilateralen II (2004) wurden dem fakultativen Referendum unterstellt. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004. In diesen Abkommen verpflichtete sich die Schweiz ebenfalls zur dynamischen Übernahme von EU-Recht. Der Bundesrat hielt damals fest, dass die Abkommen *«zu keiner tiefgreifenden Änderung unseres Staatswesens führen und mithin auch nicht die verfassungsmässige Ordnung tangieren»*. National- und Ständerat bestätigten diese Einschätzung. Das Paket Schweiz–EU geht in dieser Hinsicht sogar weniger weit, denn bei Schengen/Dublin enden die Abkommen bei einer Nichtübernahme des EU-Rechts, während gemäss den neuen institutionellen Regeln des Pakets Schweiz–EU in diesem Fall ein Streitbeilegungsverfahren mit allfälligen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen ist.

Eine Mehrheit der ständigen Vernehmlassungsteilnehmenden bestätigte den Entscheid des Bundesrates betreffend fakultatives Referendum, darunter 15 der 26 Kantone sowie 5 der 7 politischen Parteien, die im Parlament vertreten sind.

Die endgültige Entscheidung über die Art des Referendums liegt beim Parlament.

ESG-Richtlinien der EU: Die den Richtlinien unterstellten Konzerne müssen 1'100 Punkte erfüllen. Kommt eine enorme, kostspielige Belastung auf die Schweizer Unternehmen zu?

Die Richtlinien über Umwelt, Soziales und Governance (ESG) fallen nicht in den Geltungsbereich eines der Binnenmarktabkommen Schweiz-EU. Sie müssen von der Schweiz daher nicht übernommen werden.

Direkt oder indirekt beeinflusst diese EU-Rechtssetzung bereits heute viele Schweizer Unternehmen, wenn sie in der EU aktiv sind oder ESG-relevante Geschäftsbeziehungen mit EU-Unternehmen pflegen. Das Paket Schweiz–EU ändert daran nichts.

Institutionelle Elemente

Was sind die institutionellen Elemente, und warum sind sie so wichtig?

Die institutionellen Elemente regeln in den Binnenmarktabkommen (ohne den Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens) sowie im Gesundheitsabkommen, wo sie analog angewendet werden, die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Anwendung und Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung.

Sie sorgen dafür, dass die betreffenden Abkommen reibungslos und langfristig funktionieren. Sie schaffen Vorhersagbarkeit, Rechtssicherheit und stellen sicher, dass im gemeinsamen Markt alle gleich lange Spiesse haben. Das ist insbesondere für die Schweizer Wirtschaftsakteure essenziell.

Wieso ist die Schweiz bereit, EU-Recht zu übernehmen?

Die Schweiz will in einzelnen Bereichen am Binnenmarkt der EU teilnehmen. Sie muss in diesen Bereichen die gleichen Spielregeln beachten wie die EU-Mitgliedstaaten. Dass alle Teilnehmenden am EU-Binnenmarkt die gleichen Spielregeln befolgen, liegt auch im Interesse der Schweiz sowie ihrer Unternehmen und ihrer Bevölkerung.

Daher soll für EU-Rechtsakte, die in den Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen oder des Gesundheitsabkommens und nicht unter eine Ausnahme oder die Nichtregressionsklausel im Lohnschutz fallen, die dynamische Rechtsübernahme gelten. Die Schweiz erhält aber ein Mitspracherecht bei der Entwicklung dieses Rechts und kann so ihre Interessen bereits bei der Erarbeitung dieser Rechtsakte im Rahmen der EU einbringen (*Decision Shaping*).

Höhlt die dynamische Rechtsübernahme die direkte Demokratie und die Kompetenzen des Parlaments aus?

Nein. Die Schweiz übernimmt EU-Recht gemäss den in der Schweiz geltenden Verfahren. Konkret bedeutet das, dass die Schweiz bei jeder künftigen Rechtsübernahme einen völkerrechtlichen Vertrag (in der Form eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses) mit der EU abschliessen wird, der dem innerstaatlichen Genehmigungsverfahren untersteht, inklusive eines allfälligen Referendums. Die Schweiz kann die Übernahme gegebenenfalls verweigern. Sie muss dann aber äusserstenfalls mit Ausgleichsmassnahmen rechnen. Diese müssen sich auf die Binnenmarktabkommen beziehen und verhältnismässig sein. Das heisst: Sie sollen die Nachteile aufwiegen, die der EU durch die allfällige Nichtübernahme entstehen; nicht mehr und nicht weniger.

Im Bereich Schengen/Dublin kennen wir im Übrigen bereits heute die dynamische Rechtsübernahme; in diesem Zusammenhang fanden in den vergangenen Jahren intensive Parlamentsdebatten sowie mehrere Volksabstimmungen zur Übernahme von Schengen/Dublin-relevanten EU-Rechtsakten statt.

Gibt die Schweiz mit der dynamischen Rechtsübernahme ihre Souveränität auf?

Nein. Die Schweiz kann weiterhin eigenständig entscheiden, ob sie neues relevantes EU-Recht übernehmen will; gegebenenfalls muss sie jedoch verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen der EU in Kauf nehmen. Das politische System der Schweiz, ihre Institutionen und deren Funktionieren werden von der dynamischen Rechtsübernahme nicht tangiert. Zugleich schützen wichtige Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme sowie eine Nichtregressionsklausel im Bereich Lohnschutz ihre Interessen.

Und die Schweiz erhält das Recht, bei der Entwicklung des für sie relevanten EU-Rechts mitzuarbeiten. Ihre Fachleute können Schweizer Standpunkte und Interessen einbringen, bevor die EU neues, für die Binnenmarktabkommen relevantes Recht verabschiedet (sogenanntes *Decision Shaping*). Das kann als Souveränitätsgewinn im Vergleich zur heutigen Situation angesehen werden.

Wie kann die Schweiz sicherstellen, dass der Einfluss von Volk und Parlament möglichst wenig geschmälert wird?

Die Zuständigkeiten des Parlaments und des Volks bleiben gewahrt. Jeder Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Übernahme eines neuen relevanten EU-Rechtsakts in die Binnenmarktabkommen oder das Gesundheitsabkommen muss gemäss den bestehenden innerstaatlichen Kompetenzen und Verfahren für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen genehmigt werden.

Die Schweiz kann zudem im Rahmen des *Decision Shaping* bereits an der Erarbeitung der relevanten EU-Rechtsakte in der EU mitwirken. Bei diesem *Decision Shaping* wird das Parlament miteinbezogen werden (vgl. nächste Frage für Details).

Zusätzlich zum *Decision Shaping* kann die Schweiz ausserdem über Direktkontakte mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ihre Positionen betreffend neue relevante EU-Rechtsakten vertreten. Auch können sich Verbände und Private im Rahmen von öffentlichen Konsultationen in der EU einbringen.

Wird es bei den institutionellen Elementen eine stärkere Mitwirkung von Kantonen, Parlament und Bevölkerung geben? Wie können sich insb. die Branchenverbände beim *Decision Shaping* einbringen?

Der Bundesrat will bei den institutionellen Elementen, insb. dem *Decision Shaping* und der dynamischen Rechtsübernahme, für grösstmögliche Transparenz sorgen und die innerstaatlichen Prozesse klar definieren. Seine Vorschläge für die stärkere Mitwirkung von Kantonen, Parlament und Bevölkerung sind Teil der Botschaft ans Parlament.

Kantone: Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente soll in einer neuen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt werden. Das bedingt

auch eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes im Rahmen des Pakets Schweiz-EU (Bilaterale III), um dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, diese Vereinbarung abzuschliessen.

Parlament: Der Bundesrat schlägt vor, einen neuen Artikel 152a des Parlamentsgesetzes zu schaffen, um die Informations- und Konsultationsprozesse gegenüber dem Parlament im Rahmen des *Decision Shaping* speziell zu regeln. In diesem Rahmen werden die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen sowie die anderen für die Abkommen kompetenten Fachkommissionen involviert.

Zudem will der Bundesrat die Mitwirkung des Parlaments an den weiteren Prozessen der institutionellen Elemente (dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung und Ausgleichsmassnahmen) im Rahmen von Artikel 152 Parlamentsgesetz sicherstellen.

Schliesslich schlägt der Bundesrat vor, dem Parlament einmal pro Legislaturperiode im Rahmen seines Berichts zu den Beziehungen mit der EU (sog. Europabericht) ein Monitoring über die Funktionsweise der institutionellen Elemente des Pakets Schweiz-EU vorzulegen.

Öffentlichkeit: Der Bundesrat schlägt ferner die Veröffentlichung aller für das *Decision Shaping* relevanten öffentlichen Dokumente der EU an einem zentralen Ort vor. Die ständigen Teilnehmenden an Vernehmlassungsverfahren und die betroffenen Kreise (inkl. Branchenverbände) sollen zusätzlich über die Veröffentlichungen benachrichtigt werden.

Führen die institutionellen Elemente zu einer Anbindung an die EU?

Nein. Die neuen institutionellen Elemente werden nur in die Binnenmarktabkommen aufgenommen (ohne den Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens) und zusätzlich im Gesundheitsabkommen, wo sie analog angewendet werden. Sie schaffen Rechtssicherheit und gleiche Spielregeln zwischen allen Teilnehmenden am Binnenmarkt. Die institutionellen Elemente sind eine massgeschneiderte Lösung für eine Fortsetzung des besonderen Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU.

Werden fremde Richter die Schweizer Gesetzgebung bestimmen?

Nein. Die Schweiz bestimmt ihre Gesetzgebung selbst. Sollten sich aber die Schweiz und die EU im Binnenmarktbereich in einem Konfliktfall im Gemischten Ausschuss nicht einigen, kann ein paritätisches Schiedsgericht angerufen werden.

Die Parteien behalten die Autonomie ihrer Gerichte betreffend die Auslegung ihres eigenen Rechts. Es besteht folglich keine Asymmetrie.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheidet nie über einen Streitfall. Erachtet das paritätische Schiedsgericht – bestehend aus der gleichen Anzahl von der Schweiz und der EU bezeichneter Schiedsrichtern oder Schiedsrichter sowie einer oder einem von diesen ernannten Vorsitzenden – eine Auslegung des EU-Rechts für seine Entscheidungsfindung für notwendig und relevant, ruft es den EuGH an, und zwar ausschliesslich zu diesem Zweck. Der EuGH kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren. Die EU kann in diesem Rahmen ebenfalls nicht einseitig den EuGH anrufen.

Die Kompetenzen der Schweizer Gerichte und des Bundesgerichts werden durch das Verhandlungsergebnis nicht beeinträchtigt.

Da die Binnenmarktabkommen nicht auf Schweizer Recht gründen, ist es weder vorgesehen noch erforderlich, dass das Schiedsgericht dem Bundesgericht Fragen unterbreitet.

Der Streitbeilegungsmechanismus ist schliesslich rein zwischenstaatlich. D.h. der Rechtsweg für Unternehmen und Einzelpersonen ist davon nicht tangiert. Und es ist immer das Schiedsgericht, das in der Hauptsache endgültig entscheidet.

Der Schiedsgerichtsmechanismus ist für die Schweiz nicht neu. In anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Investitionsschutzabkommen, Freihandelsabkommen oder im Rahmen des WTO-Streitschlichtungssystems, hat sie damit breite Erfahrung.

Wird die Schweiz «bestraft», wenn sie eine Übernahme von EU-Recht ablehnt?

Nein. Wenn sich die Schweiz gegen die Übernahme eines EU-Rechtsaktes entscheidet und ein Schiedsgericht feststellt, dass die Schweiz damit das betroffene Abkommen verletzt, kann die EU äusserstenfalls eine Ausgleichsmassnahme ergreifen. Diese dient dazu, den Nachteil auszugleichen, der der EU durch die Nichtübernahme entsteht. Ausgleichsmassnahmen dürfen nur im betroffenen Abkommen selbst oder in einem anderen Binnenmarktabkommen ergriffen werden (im Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens nur im Fall einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens inkl. dem Teil zur Lebensmittelsicherheit und im Gesundheitsabkommen nur innerhalb dieses Abkommens oder in Bezug auf die Beteiligung der Schweiz am EU-Gesundheitsprogramm) und müssen im Verhältnis zum entstandenen Ungleichgewicht stehen. Mit dem Paket Schweiz–EU (Bilaterale III) ist die Schweiz künftig vor «Strafen» durch die EU geschützt, denn politische und sachfremde Retorsionsmassnahmen (wie z.B. eine Massnahme im Forschungs- oder Börsenbereich) sind nicht mehr zulässig.

Wer in der Schweiz entscheidet konkret über die Übernahme eines EU-Rechtsaktes in ein Abkommen Schweiz-EU?

Die dynamische Rechtsübernahme ist keine automatische Übernahme von EU-Recht. Ein neuer EU-Rechtsakt kann für die Schweiz nur und erst dann verbindlich werden, wenn das diesbezügliche innerstaatliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Dieses richtet sich nach den bestehenden Zuständigkeiten für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen

Konkret: Die EU-Rechtsakte werden mittels eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses (GA) in die Binnenmarktabkommen übernommen. D.h. die Schweiz und die EU müssen der Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in diese Abkommen jeweils explizit zustimmen. Die Beschlüsse des GA betreffend die Übernahme eines EU-Rechtsaktes sind völkerrechtliche Verträge. Folglich kommen die bestehenden internen Regeln über die Kompetenz, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen, zur Anwendung. Konkret bedeutet das, dass die Schweizer Delegation im GA einem Beschluss nur dann zustimmen darf, wenn sie vorgängig vom Bundesrat, zuständigen Departement oder zuständigen Bundesamt dazu ermächtigt wurde. Wenn die Kompetenz zur Genehmigung des GA-Beschlusses betreffend die Übernahme eines EU-Rechtsaktes in ein Binnenmarktabkommen beim Parlament liegt, ermächtigt der Bundesrat die Schweizer Delegation ausschliesslich dazu, dem GA-Beschluss unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament bzw. das Volk zuzustimmen. Der Beschluss betreffend die Übernahme eines EU-Rechtsaktes in ein Abkommen erfolgt in der Schweiz folglich stets unter Berücksichtigung der gemäss innerstaatlichem Recht festgelegten Zuständigkeiten.

Wie kann die Schweiz etwa via Referendum verhindern, dass ein Rechtsakt integriert wird?

Ein Rechtsakt wird erst dann in ein Abkommen übernommen, wenn das diesbezügliche innerstaatliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Ein Referendum gegen eine Rechtsübernahme ist dann möglich, wenn ein GA-Beschluss zur Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in ein betroffenes Abkommen vom Parlament genehmigt werden muss und er ausserdem wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder den Erlass oder die Anpassung eines Bundesgesetzes erfordert (Art. 141 BV). Dies entspricht den geltenden verfassungsrechtlichen Regeln und der entsprechenden Praxis bei völkerrechtlichen Verträgen. GA-Beschlüsse zur Übernahme von EU-Rechtsakten in betroffene Abkommen stellen Änderungen von Staatsverträgen dar. Für die Genehmigung solcher Vertragsänderungen ist das Parlament zuständig, sofern dafür auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag nicht der Bundesrat zuständig ist (Art. 166 Abs. 2 BV, Art. 24 Abs. 2 ParlG, Art. 7a Abs. 1 RVOG). Ist der Bundesrat zuständig, kann er die Kompetenz an ein Departement oder bei Verträgen von beschränkter Tragweite an ein Amt delegieren (Art. 48a Abs. 1 RVOG; siehe auch Antwort auf die erste Frage). Ob eine Kompetenzdelegation zuhanden des Bundesrats (bzw. allenfalls sogar an ein Departement oder Amt) anwendbar ist, hängt vom Inhalt des zu genehmigenden Vertrages/GA-Beschlusses ab. So können insbesondere Verträge/GA-Beschlüsse von beschränkter Tragweite (z.B. Verträge/GA-Beschlüsse, die keine neuen Rechte und Pflichten begründen oder die sich an Behörden richten und administrative Fragen regeln) vom Bundesrat genehmigt werden (vgl.

Art. 7a Abs. 2 und 3 RVOG). Zudem gibt es in verschiedenen Bereichen spezialgesetzliche Kompetenzdelegationen des Parlaments an den Bundesrat für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen/GA-Beschlüssen (vgl. z.B. Art. 3a Luftfahrtgesetz). Besteht aufgrund eines GA-Beschlusses zur Übernahme eines EU-Rechtsaktes in ein betroffenes Abkommen noch Anpassungs- bzw. Umsetzungsbedarf auf Ebene eines Bundesgesetzes, wird der GA-Beschluss in jedem Fall zusammen mit der erforderlichen Umsetzungsgesetzgebung vom Parlament (und im Falle eines Referendums vom Volk) genehmigt werden müssen.

Inwiefern hilft es, dass Geltungsbereich und Ziele der Binnenmarktabkommen durch die institutionellen Elemente nicht „verändert“ werden dürfen? Kann die EU sie nicht durch die dynamische Rechtsübernahme überdehnen?

Nein, eine Überdehnung ist nicht möglich. Die institutionellen Regeln schreiben explizit fest, dass Geltungsbereich und Ziele der betroffenen Abkommen durch die institutionellen Lösungen (d.h. die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Auslegung und Anwendung, die Überwachung und die Streitbeilegung) nicht verändert werden dürfen (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 Inst. Prot FZA).

Wenn sich die Schweiz und die EU betreffend die Übernahme eines EU-Rechtsakts nicht einig sind, bspw. weil die Schweiz der Auffassung ist, dass dieser nicht dem Geltungsbereich oder den Zielen des betroffenen Binnenmarktabkommens entspricht, kann die EU nicht einseitig über die Übernahme entscheiden. Vielmehr kommt diesfalls der neue Streitbeilegungsmechanismus zur Anwendung.

Können die Vertreter der Schweiz in den gemischten Ausschüssen der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nach eigenem Ermessen handeln?

Nein, die Schweizer Vertreter in den Gemischten Ausschüssen können nicht nach ihrem eigenen Gutdünken handeln. Sie handeln immer auf Instruktion der gemäss den üblichen innerstaatlichen Regeln für den jeweiligen Entscheid zuständigen Stellen. Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse zur Übernahme neuer Rechtsakte treten zudem erst dann in Kraft, und die betreffenden EU-Rechtsakte werden erst dann in das jeweils betroffene Abkommen übernommen, wenn die zuständige Behörde bzw. das Parlament (sowie im Fall eines ergriffenen Referendums auch das Volk) diesen zugestimmt hat.

Gelten für die Schweiz relevante EU-Rechtsakte bei den Abkommen, wo die Integrationsmethode zur Anwendung kommt, direkt für die Schweiz?

EU-Rechtsakte gelten für die Schweiz immer erst und nur dann, wenn die Schweiz deren Übernahme in das betroffene Abkommen explizit zugestimmt hat und der diesbezügliche Beschluss des Gemischten Ausschusses in Kraft getreten ist. Dafür müssen die Rechtsakte im Rahmen der üblichen innerstaatlichen Verfahren durch die gemäss schweizerischem Recht zuständige Behörde (Amt, Departement oder Bundesrat) oder durch das Parlament (und ggf. Volksabstimmung) genehmigt worden sein. Dies gilt für alle EU-Rechtsakte, egal ob in einem Abkommen die Äquivalenz- oder die Integrationsmethode zur Anwendung kommt. D.h. auch bei der Integrationsmethode kann ein EU-Rechtsakt nie direkt im Sinne von «ohne Zustimmung der Schweiz» für diese gelten. Der einzige Unterschied zur Äquivalenzmethode besteht darin, dass bei der Integrationsmethode der EU-Rechtsakt – wenn er mit Zustimmung der Schweiz in das betroffene Abkommen übernommen worden ist – von den zuständigen Schweizer Behörden und Gerichten direkt angewendet werden kann, wenn dessen Bestimmungen konkret genug sind.

Hat der EuGH mehr Einflussmöglichkeiten bei Abkommen mit Integrationsmethode als bei Abkommen mit Äquivalenzmethode?

Das Schiedsgericht legt dem EuGH die Auslegung von übernommenen EU-Rechtsakten und von Bestimmungen des Abkommens, deren Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert, vor. Der EuGH ist für die Auslegung dieses EU-Rechts zuständig, *unabhängig davon*, ob die Schweiz die in die Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte direkt anwendet (Regelfall bei der Integrationsmethode) oder eigenes, zum EU-Recht äquivalentes Recht schafft (Äquiva-

lenzmethode). Mit anderen Worten hat die Methode (Äquivalenz/Integration) keinen Einfluss darauf, welche und wie viele übernommene EU-Rechtsakte/Rechtsbegriffe dem EuGH durch das Schiedsgericht zur Auslegung vorgelegt werden können. Bei beiden Methoden ist der EuGH zuständig für die Auslegung aller in den Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte/Rechtsbegriffe.

Die Methode hat jedoch einen Einfluss auf den Spielraum der Schweiz bezüglich des übernommenen EU-Rechts. So muss die Schweiz bei der Äquivalenzmethode nicht das übernommene EU-Recht anwenden, wie dies bei der Integrationsmethode der Fall ist, sondern mit ihrer eigenen Gesetzgebung nur die gleichen Ziele erreichen wie das übernommene EU-Recht. Diese Frage hat aber keinen Einfluss auf die Kognition/Zuständigkeit des EuGH, denn dieser legt jeweils nur das EU-Recht aus. Ob die Schweiz bei der Äquivalenzmethode wirklich dem EU-Recht äquivalentes Schweizer Recht anwendet oder nicht, ist keine Frage des EU-Rechts, sondern eine abkommensrechtliche Frage. Sie wird daher nicht vom EuGH, sondern vom Schiedsgericht entschieden.

Insgesamt hat der EuGH demnach bei Abkommen mit Integrationsmethode keine weiter gefasste Kognition/Zuständigkeit als bei Abkommen mit Äquivalenzmethode.

Bei der Integrationsmethode werden die Bestimmungen der EU-Rechtsakte nach deren Übernahme ins Abkommen ja grundsätzlich «direkt angewendet». Heisst das, wenn keine Gesetzesanpassung erforderlich ist, wird das Parlament nie involviert?

Nein, denn jeder EU-Rechtsakt muss durch einen GA-Beschluss in das betreffende Abkommen aufgenommen werden (auch bei der Integrationsmethode). Solche GA-Beschlüsse sind völkerrechtliche Verträge. Für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen gibt es klare innerstaatliche Regeln, die festlegen, wer sie genehmigen kann bzw. muss: nämlich grundsätzlich das Parlament (ausser, wenn das Parlament die Kompetenz an den Bundesrat delegiert hat), unabhängig davon, ob es in der Schweiz für den jeweils in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrag eine Gesetzesanpassung braucht oder nicht, also auch wenn die Integrationsmethode zur Anwendung kommt und es keine Gesetzesanpassung braucht. Im Übrigen gibt es via den sogenannten Staatsvertragsbericht auch eine jährliche Kontrolle durch das Parlament, ob Bundesrat und Verwaltung diese Regeln auch korrekt anwenden.

Wie ist der schrittweise zeitliche Ablauf, wenn das Schiedsgericht die Verhältnismässigkeit einer Ausgleichsmassnahme gegen die Schweiz zu beurteilen hat? Wo ist dies z.B. hinsichtlich des Freizügigkeitsabkommens geregelt?

- Notifikation Ausgleichsmassnahmen (Art. 11 Abs. 1 Inst. Prot. FZA). Automatische aufschiebende Wirkung von 3 Monaten (Art. 11 Abs. 1 letzter Satz Inst. Prot. FZA).
- GA kann innert 1 Monat Beschluss zur Aussetzung, Änderung oder Aufhebung der Ausgleichsmassnahmen fassen (Art. 11 Abs. 2 Inst. Prot. FZA)
- Wenn diesbezüglich kein GA-Beschluss zustande kommt, kann jede Vertragspartei Verhältnismässigkeit vom Schiedsgericht prüfen lassen. Zuständig ist das Schiedsgericht, das die Hauptstreitigkeit beurteilt hat (Art. 11 Abs. 2 Inst. Prot. FZA, Art. III.6 Abs. 3 Anlage Inst. Prot. FZA)
- Schiedsgericht entscheidet innert 6 Monaten ab dem Tag der Notifikation der Ausgleichsmassnahmen über deren Verhältnismässigkeit (Art. 11 Abs. 3 Inst. Prot. FZA, Art. III.8 Abs. 4 Anlage Inst. Prot. FZA)
- Keine rückwirkende Geltung von Ausgleichsmassnahmen (Art. 11 Abs. 4 Inst. Prot. FZA)
- Zudem: Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Ausgleichsmassnahmen kann in jedem Verfahrensstadium von jeder Partei beantragt werden, Schiedsgericht entscheidet innert 1 Monat über die allfällige Verlängerung der aufschiebenden Wirkung (Art. III.10 Anlage Inst. Prot. FZA). Konkret: falls keine Einigung im GA innert 1 Monat, kann jede Vertragspartei Schiedsgerichtsverfahren zur Überprüfung Verhältnismässigkeit einleiten und gleichzeitig Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Ausgleichsmassnahmen über

3 Monate hinaus beantragen. Schiedsgericht muss über Verlängerung innerhalb 1 Monats entscheiden. Somit wird sichergestellt, dass es über Verhältnismässigkeit entscheidet, bevor Ausgleichsmassnahmen in Kraft treten.

Vgl. auch die Grafik unter Ziffer 2.1.6.4.3. der Botschaft.

Kann die Schweiz verhindern, dass eine Ausgleichsmassnahme in Kraft tritt, bevor das Schiedsgericht die Verhältnismässigkeit bejaht hat?

Ja, sofern das Schiedsgericht auf entsprechenden Antrag einer Partei der Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Ausgleichsmassnahme zustimmt, was der Regelfall sein sollte (vgl. Ausführungen zum Verfahren im Detail in Frage gerade zuvor).

Welche Beispiele von Ausgleichsmassnahmen sind denkbar, wenn die Schweiz etwa Beschränkungen in der Zuwanderung einführt, die die EU als vertragswidrig erachtet?

Es sind nur Ausgleichsmassnahmen im FZA selbst oder in einem der anderen Binnenmarktabkommen (ohne Agrarbereich des Landwirtschaftsabkommens) möglich. Die Ausgleichsmassnahmen sind zudem keinen Strafen. Sie dienen vielmehr dazu, dass durch die Vertragsverletzung entstandene Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien zu beheben. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Ausgleichsmassnahme mit Blick auf die Vertragsverletzung geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismässig im engeren Sinne) ist. Das Kriterium der Geeignetheit besagt dabei, dass der verfolgte Zweck mit der Massnahme zumindest gefördert bzw. teilweise erzielt werden können muss. Mit dem Kriterium der Erforderlichkeit ist gemeint, dass das mildeste Mittel gewählt werden muss, das in Frage kommt, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Das Kriterium der Angemessenheit schliesslich verlangt, dass die Massnahme im Verhältnis zum damit verfolgten Zweck angemessen sein muss und nicht unverhältnismässig belastend ist.

Bei der Personenfreizügigkeit gilt nicht das für die Schweiz flexiblere Äquivalenzprinzip, sondern das schärfere Integrationsverfahren. Stimmt das?

Bei der Personenfreizügigkeit gilt die Integrationsmethode. Diese kam in der Praxis allerdings schon bisher zur Anwendung. Bei der Integrationsmethode muss die Schweiz - ist der Rechtsakt einmal in das betroffene Abkommen übernommen - nichts Zusätzliches mehr tun, wenn die Bestimmungen des übernommenen Rechtsaktes genügend konkret und bestimmt sind. Solche Bestimmungen in einem übernommenen EU-Rechtsakt (inkl. die diesbezüglich von den Vertragsparteien beschlossenen Anpassungen) können von den Schweizer Behörden und Gerichten vielmehr direkt angewendet werden. Die Schweiz kann den übernommenen EU-Rechtsakt aber trotz direkter Anwendbarkeit auch im nationalen Recht umsetzen, wenn sie dies will, z.B. aus Gründen der Klarheit und Transparenz oder um die EU-Vorschriften besser in die Schweizerische Rechtsordnung einzupassen. In jedem Fall in nationales Recht umgesetzt werden müssen EU-Rechtsakte bzw. Bestimmungen daraus, welche konkretisiert werden müssen, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Eine Verpflichtung zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts besteht zudem, wenn dieses dem übernommenen EU-Rechtsakt widerspricht. Im Unterschied zur Integrationsmethode ist die Schweiz bei der Äquivalenzmethode verpflichtet, nationales Recht zu erlassen (oder beizubehalten), wenn ein EU-Rechtsakt in ein betroffenes Abkommen übernommen wird. Dieses nationale Recht muss das gleiche Ziel erreichen wie der übernommene EU-Rechtsakt. Die Schweiz wendet hier also nicht das übernommene EU-Recht an, sondern äquivalentes Schweizer Recht. Mitunter verweist das äquivalente nationale Recht aber auch einfach auf das übernommene EU-Recht. Die Integrationsmethode hat zudem gegenüber der Äquivalenzmethode den Vorteil, dass sie sicherstellt, dass überall genau dasselbe gilt. Gerade für die Wirtschaft kann das einfacher sein.

Warum ist im Zusammenhang mit den neuen Abkommen von Rechtssicherheit die Rede?

Aus zwei Gründen: Einerseits können sich Schweizer Unternehmen darauf verlassen, dass der Zugang zum EU-Binnenmarkt rechtlich langfristig abgesichert ist, weil die Binnenmarktabkommen zwischen der Schweiz und der EU neu regelmässig aufdatiert werden müssen. Andererseits bieten die neuen Abkommen mit dem Streitbeilegungsmechanismus einen rechtlichen

Rahmen zur Lösung von Konflikten zwischen der Schweiz und der EU: Uneinigkeiten werden geregelt und können nicht mehr zu willkürlichen Massnahmen und politischen Druckversuchen führen.

Staatliche Beihilfen

Was versteht man unter staatlichen Beihilfen, und welche konkreten Massnahmen werden dazu gezählt?

Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile und können darum den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Zuschüsse zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln.

Warum werden Regeln über staatliche Beihilfen nur für das Luftverkehrs-, das Landverkehrs- und das neue Stromabkommen verhandelt, nicht aber für das Landwirtschaftsabkommen?

Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen sind nur dort vorgesehen, wo sie bezüglich Teilnahme am EU-Binnenmarkt relevant sind. Dies ist bei den drei Binnenmarktabkommen Strom, Luftverkehr und Landverkehr der Fall.

Nicht aber beim Landwirtschaftsabkommen (inkl. Lebensmittelsicherheitsprotokoll). In der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik bleiben beide Seiten eigenständig. Das heisst auch: Schweizer Direktzahlungen, welche die Besonderheiten der Schweiz berücksichtigen, bleiben zulässig, und die Schweiz entscheidet diesbezüglich weiterhin eigenständig.

Warum werden staatliche Beihilfen oft kritisch betrachtet, und unter welchen Umständen gelten sie als legitim?

Da es sich um finanzielle Vorteile handelt, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, können staatliche Beihilfen den Wettbewerb verfälschen.

Im Regelfall sind staatliche Beihilfen aber durch übergeordnete öffentliche Interessen gerechtfertigt. Beispielsweise kann dies bei der Förderung von Innovationen oder umweltfreundlichen Technologien zutreffen. In solchen Fällen kann der gesellschaftliche Nutzen einer Beihilfe höher gewertet werden als die allenfalls daraus resultierende Wettbewerbsverfälschung.

Daher kennt beispielsweise das EU-Beihilferecht weitreichende Ausnahmebestimmungen, insbesondere im Bereich des «Service Public».

Können mit dem Paketansatz die Service Public-Leistungen in der Schweiz erhalten bleiben?

Ja. Sie werden auch im Rahmen des Paketansatzes weder umfassend noch per se dem EU-Beihilferecht unterstellt. Relevant ist der Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen Schweiz–EU, die Beihilfebestimmungen enthalten. In Betracht kommen nur die Bereiche Strom, Luft- und Landverkehr im Geltungsbereich der Abkommen. Nur hier würden Beihilfebestimmungen zur Anwendung kommen.

Nicht alle Unterstützungsmassnahmen sind «staatliche Beihilfen» (zum Beispiel, wenn keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt oder wenn im Handelsbereich keine grenzüberschreitenden Auswirkungen absehbar sind).

Hinzu kommt: Das EU-Beihilferecht kennt viele Ausnahmebestimmungen, insbesondere im Bereich sogenannter «Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse» (zum Beispiel Notfalldienste, Spitäler, Kinderbetreuung oder sozialer Wohnungsbau – wobei diese Themen ohnehin nicht unter den Geltungsbereich der betroffenen Binnenmarktabkommen fallen).

Staatliche Unterstützungsmassnahmen sollen dort möglich sein und zum Zug kommen, wo der Markt nicht funktioniert.

Gefährden die neuen Abkommen den Service Public in der Schweiz?

In den Beziehungen zur EU stellt sich die Frage des Service Public nur dort, wo es ein Binnenmarktabkommen mit Beihilfebestimmungen gibt. In den meisten Bereichen – wie Notfalldienste, Spitäler, Kinderbetreuung oder sozialer Wohnungsbau – gibt es kein solches Abkommen. Die Abkommen tangieren den Service Public in diesen Bereichen daher nicht.

In den Binnenmarktabkommen hat die Schweiz, wo nötig, Ausnahmen verhandelt, um den Service Public zu schützen. Davon abgesehen gibt es auch in der EU weitreichende Ausnahmebestimmungen vom Beihilfeverbot, welche gewisse Beihilfen im öffentlichen Interesse trotzdem zulassen.

Ist die Ausgestaltung von Steuern von Bund und Kantonen von einer Übernahme der EU-Beihilferegeln tangiert?

Die Steuerautonomie bleibt gewährleistet: Jeder Kanton und jede Gemeinde kann weiterhin ein eigenes Steuersystem haben. Kommt es aber innerhalb dieses Systems beispielsweise zu selektiven Steuerbegünstigungen einzelner Unternehmen, dann kann das eine Beihilfe darstellen, die unter Umständen nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Dies gilt jedoch nur für die drei Sektoren, in denen die Schweiz und die EU ein Abkommen abgeschlossen haben, das Beihilferegeln umfasst (Strom, Luft- und Landverkehr). Zudem gelten die vereinbarten Mindest-Schwellenwerte.

Wird durch die mögliche Übernahme von EU-Beihilferecht im Landverkehrsabkommen der Service Public (nationaler und Regionalverkehr) in der Schweiz beeinträchtigt?

Nein. Der rein inländische Verkehr ist vom Landverkehrsabkommen (LandVA) nicht abgedeckt.

Lediglich im Geltungsbereich des LandVA könnten Beihilferegeln allenfalls anwendbar werden. Das Abkommen betrifft den internationalen Strassen- und Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr).

Ausserdem gibt es im EU-Beihilferecht zahlreiche Ausnahme- und Rechtfertigungsgründe für staatliche Beihilfen, z.B. für Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs, die Förderung der Verlagerung etc.

Auch die Förderung/Bestellung des grenzüberschreitenden Regionalverkehrs in Grenzregionen (namentlich Tessin, Basel, Genf) wird weiterhin möglich sein. Die Schweiz hat viel in grenzüberschreitenden Regionalverkehr investiert. Deshalb möchte sie weiterhin selbst bestimmen, wer diesen anbietet. Es gilt daher keine Ausschreibungspflicht in diesem Bereich, was Direktvergaben weiterhin ermöglicht. Unternehmen, die nur im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr (z.B. Tram, Centovalli-Bahn) tätig sind, sind ausgenommen.

Wären Staatsgarantien für Kantonalkassen, Gebäudeversicherungen oder sozialen Wohnungsbau aufgrund der Beihilferegeln noch möglich?

Ja. Weder die Staatsgarantie für Kantonalkassen noch die Gebäudeversicherungen noch der soziale Wohnungsbau sind tangiert. In diesen Bereichen gibt es keine Binnenmarktabkommen mit der EU.

Die EU setzt immer stärker auf eine vertikale Industriepolitik und lockert ihre Beihilferegeln. Wieso verpflichtet sich die Schweiz zu Beihilferegeln, wenn sich die vertragliche Gegenpartei in die andere Richtung bewegt?

Die Einführung der Beihilfeüberwachung im Geltungsbereich der drei Binnenmarktabkommen ist für die EU eine notwendige Voraussetzung, den bilateralen Weg zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

Mit dem Beihilfeprotokoll verpflichtet sich die Schweiz, die materiellrechtlichen Beihilfebestimmungen dynamisch zu übernehmen. Dies bedeutet: Wenn die EU ihre materiellen Beihilferegeln auflockert, gilt diese Lockerung auch für die Schweiz (nachdem sie in die jeweiligen Abkommen integriert wurden). Dies gilt für diejenigen Rechtsakte, welche in den Anhängen der Beihilfeprotokolle respektive den Anhängen III und IV des Stromabkommens aufgelistet sind.

In der EU gilt das Beihilferecht nur für die EU-Mitgliedstaaten und nicht für die EU selbst. Sind das noch gleichlange Spiesse?

Im Rahmen der Verhandlungen des Pakets Schweiz-EU (Bilaterale III) haben sich die Vertragsparteien auf eine gemeinsame Erklärung geeinigt, wonach die Schweiz Konsultationen beantragen kann, wenn die Europäische Kommission selbst eine finanzielle Unterstützung gewährt, die den Wettbewerb für Schweizer Unternehmen verzerren könnte. Denn direkte Unterstützungen der Europäischen Kommission (also nicht der Mitgliedsländer) unterstehen nicht den Beihilferegeln. Mit der gemeinsamen Erklärung erhält die Schweiz als Drittstaat einen Anknüpfungspunkt, allfällige industriepolitische Massnahmen der EU zu adressieren.

Im Übrigen werden industriepolitische Massnahmen der EU oft auch via die Mitgliedstaaten ausgezahlt. In diesem Fall können sie ebenfalls in der EU der Beihilfeüberwachung unterstehen.

Was ändert sich bei der Beihilfeüberwachung im Vergleich zu heute?

Im Geltungsbereich des Luftverkehrsabkommens gibt es bereits heute mit dem EU-Recht vergleichbare Regeln über staatliche Beihilfen. Es gibt dort auch bereits eine Beihilfeüberwachung, die künftig noch gestärkt wird.

Beim Landverkehrs- und beim Stromabkommen wird es sowohl materielle Regeln über staatliche Beihilfen als auch eine Überwachung durch eine unabhängige Schweizer Behörde und Schweizer Gerichte geben. Dies ist im Vergleich zu heute eine Neuerung. Zudem wird Transparenz über die Ausgabe von Steuergeldern in den drei Bereichen (Land- und Luftverkehr sowie Strom) geschaffen.

Wie stellt die Schweiz die Äquivalenz ihrer Beihilfeüberwachung zu derjenigen der EU sicher?

Um ein mit dem EU-Überwachungssystem äquivalentes System zu errichten, muss die Schweiz die diesbezüglichen Vorgaben der Beihilfeprotokolle zum Land- und Luftverkehrsabkommen und des Stromabkommens erfüllen.

Um die schweizerische Verfassungsordnung einzuhalten sowie die Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung und des Bundesrates zu respektieren, wurden Abweichungen vom Überwachungssystem der EU in den Beihilfeprotokollen und im Stromabkommen festgehalten.

Beispielsweise sind die Stellungnahmen der schweizerischen Überwachungsbehörde – im Gegensatz zu den Entscheidungen der Europäischen Kommission im EU-System – unverbindlich. Wenn eine Beihilfe gewährt wird, die die schweizerische Überwachungsbehörde als unzulässig erachtet, muss sie eine Beschwerde vor dem zuständigen schweizerischen Gericht erheben. Bis zum Gerichtsurteil gilt die aufschiebende Wirkung, d.h. die Beihilfe kann nicht gewährt werden. Damit wird sichergestellt, dass das schweizerische Überwachungssystem die gleiche Wirkung entfaltet wie dasjenige der EU.

Werden Schweizer Behörden aufgrund der allfälligen Streitbeilegung auch durch die EU überwacht?

Die Schweiz und die EU überwachen ihre staatlichen Beihilfen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eigenständig, unter gleichwertigen Überwachungssystemen und im Einklang mit den verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnungen (Zwei-Pfeiler-Ansatz).

Ein Schiedsgericht könnte prüfen, ob das Beihilfeüberwachungssystem der Schweiz ein gleichwertiges Überwachungs- und Anwendungsniveau sicherstellt. Es kann jedoch nicht an die Stelle der Überwachungsbehörde treten und eine konkrete Beihilfe im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus überprüfen. Ein allfälliger Schiedsspruch hätte zudem keine Auswirkung auf das Urteil eines schweizerischen Gerichtes bezüglich der Zulässigkeit einer in der Schweiz gewährten Beihilfe. Das Schiedsgericht kann auch nicht die Rückforderung einer bereits gewährten Beihilfe im Einzelfall anordnen.

Stimmt es, dass die Parteien – insbesondere der Beihilfegeber – keine Parteirechte (z.B. Anspruch auf rechtliches Gehör) haben? Gibt es keinen Rechtsschutz für die Parteien?

Nein, das stimmt nicht. Die Parteirechte können im Beschwerdeverfahren vor Gericht ausgeübt werden. Die Parteirechte, insb. der Anspruch auf rechtliches Gehör sind somit gewährleistet.

Im Prüfverfahren gemäss Beihilfeüberwachungsgesetz (BHÜG) gibt die Überwachungsbehörde lediglich eine rechtlich nicht verbindliche Stellungnahme ab. Es handelt sich beim Prüfverfahren nicht um ein Verwaltungsverfahren, welches mit Verfügung abgeschlossen wird. Folglich haben die Parteien im Prüfverfahren der Überwachungsbehörde keine Parteistellung im Sinne von Artikel 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und dementsprechend auch keine umfassenden Parteirechte. Das BHÜG gewährt dem Beihilfegeber und dem Beihilfeempfänger im Prüfverfahren dennoch gewisse Verfahrensrechte. Beispielsweise haben Beihilfegeber und Beihilfeempfänger das Recht, sich schriftlich zur Einleitung einer vertieften Prüfung zu äussern.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung

Daueraufenthalt und Sozialhilfe:

Welche Regeln gelten beim Daueraufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige in der EU?

Innerhalb der EU können Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates ein Daueraufenthaltsrecht erlangen, wenn sie sich rechtmässig fünf Jahre lang ununterbrochen in einem anderen Mitgliedstaat (Aufnahmestaat) aufgehalten haben. Diese Regelung gilt auch für Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind und die sich fünf Jahre lang mit dem EU-Bürger bzw. der EU-Bürgerin im Aufnahmestaat aufgehalten haben. EU-Staatsangehörige, die das Daueraufenthaltsrecht erhalten haben, können Sozialhilfe beziehen, ohne dass dies Auswirkungen auf ihr Aufenthaltsrecht hat.

Welche Ausnahme konnte die Schweiz beim Daueraufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige aushandeln?

In der Schweiz können nur erwerbstätige EU-Staatsangehörige oder solche, denen dieser Status weiterhin zukommt und ihre Familienangehörigen, die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, das Daueraufenthaltsrecht erhalten. Dabei werden Perioden, während denen sie für sechs Monate oder mehr vollständig auf Sozialhilfe angewiesen waren, nicht an die fünf Jahre angerechnet. Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben keinen Anspruch auf das Daueraufenthaltsrecht. Das heisst Studierende und Pensionierte erhalten keinen Daueraufenthalt, da sie nicht erwerbstätig sind. Das Daueraufenthaltsrecht wird unter den gleichen oben genannten Bedingungen auch den erwerbstätigen Schweizerinnen und Schweizern in der EU nach einem rechtmässigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren gewährt.

Die durch die Schweiz ausgehandelte Regelung ist also strenger. Die Schweiz kann mit der verhandelten Ausnahme sicherstellen, dass nur Erwerbstätige und deren Familienangehörige das Daueraufenthaltsrecht erhalten.

Kann die Schweiz das Daueraufenthaltsrecht von EU-Staatsangehörigen verweigern oder es entziehen?

Die Schweiz kann das Daueraufenthaltsrecht verweigern, wenn der oder die EU-Staatsangehörige nicht während fünf Jahren als erwerbstätig galt oder wenn er bzw. sie in diesen fünf Jahren während sechs Monaten oder länger Sozialhilfe bezog. Einer Person, die bereits ein Daueraufenthaltsrecht hat, kann es entzogen werden, wenn sie es rechtsmissbräuchlich erlangt hat. Die Tatbestände des Rechtsmissbrauchs werden neu im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) konkretisiert. Schliesslich kann das Daueraufenthaltsrecht bei einer Verletzung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit verweigert oder entzogen werden.

Was sind die Folgen für die Sozialhilfe?

Personen mit Daueraufenthaltsrecht, welche Sozialhilfe beziehen, kann das Daueraufenthaltsrecht nicht aus diesem Grund entzogen werden. Da das Daueraufenthaltsrecht jedoch nur erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren

gewährt wird, haben diese einen starken Bezug zum Arbeitsmarkt. Diese Personen sind in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integriert. Das Risiko für längere Perioden unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ist daher kleiner. Eine Studie von Ecoplan kommt jedoch zum Schluss, dass mit der Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG schweizweit jährlich zwischen 1,1 und 1,5% mehr, also 3'000 bis 4'000 zusätzliche Personen, Sozialhilfe beziehen könnten. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden auf jährlich 56 bis 74 Mio. CHF geschätzt.

Werden jedoch erwerbstätige EU-Staatsangehörige vor Erhalt des Daueraufenthaltsrechts unfreiwillig arbeitslos, müssen sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden und mit diesem kooperieren. Tun sie dies nicht, kann ihnen das Aufenthaltsrecht entzogen werden. Das Ziel ist, dass sie rasch wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Haben sie sechs Monate nach dem Ende der Arbeitslosenentschädigung keine andere Arbeit gefunden und können sie nicht glaubhaft machen, dass in absehbarer Zeit Aussicht darauf besteht, wieder Arbeit zu finden, so kann ihnen ebenfalls das Aufenthaltsrecht entzogen werden.

EU-Staatsangehörige, die sich nur zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie weitere Nichterwerbstätige (inklusive Studierende) und deren Familienangehörigen sind grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Unfreiwillig arbeitslose EU-Staatsangehörige, die weniger als ein Jahr gearbeitet haben, verlieren den Anspruch auf Sozialhilfe sechs Monate nach der unfreiwilligen Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Arbeitslosigkeit:

Wie wird sichergestellt, dass vor Erlangung des Daueraufenthaltsrechts eine Aufenthaltsbeendigung erfolgen kann, wenn jemand keine Aussicht mehr hat, innert angemessener Frist wieder eine Arbeit zu finden?

EU-Staatsangehörige ohne Daueraufenthaltsrecht, die unfreiwillig arbeitslos werden, müssen sich innert einer festgelegten Frist beim zuständigen Arbeitsamt als Stellensuchende melden und mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung kooperieren, um das Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige nicht zu verlieren. Wenn sie trotzdem bis sechs Monate nach Ende der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung (Aussteuerung) keine andere Arbeit gefunden haben, verlieren sie das Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige, es sei denn, sie können glaubhaft machen, dass sie die Aussicht haben, innert absehbarer Zeit eine neue Stelle zu finden. Die Kontrolle dafür setzt eine enge Kooperation zwischen dem RAV und der Migrationsbehörde voraus, welche neu im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) verankert wird.

Haben alle arbeitslosen EU-Staatsangehörigen Anspruch auf Sozialhilfe?

EU-Staatsangehörige, die sich nur zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie Nichterwerbstätige (inklusive Studierende) und deren Familienangehörige sind grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Unfreiwillig arbeitslose EU-Staatsangehörige, die weniger als ein Jahr gearbeitet haben, verlieren den Anspruch auf Sozialhilfe sechs Monate nach der unfreiwilligen Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Hat das Paket Schweiz-EU (Bilaterale III) eine Auswirkung auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Nein. Weder das Paket Schweiz-EU (Bilaterale III) noch die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG haben einen Einfluss auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Personen, welche die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen wollen, müssen weiterhin die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllen, darunter die genügende Beitragszeit. Beitragszeiten in der EU können wie bis anhin berücksichtigt werden.

Bedingungsloser Kurzaufenthalt:

Was bedeutet der bedingungslose Kurzaufenthalt in der Praxis?

Man spricht vom «bedingungslosen Kurzaufenthalt», weil die Schweiz während dieser Zeit von EU-Staatsangehörigen nicht verlangen darf, dass sie die Aufenthaltsvoraussetzungen für einen Aufenthalt von über drei Monaten erfüllen (Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ausreichende finanzielle Mittel etc.). Diese EU-Staatsangehörigen müssen lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein.

Bereits unter dem aktuellen nationalen Recht im AIG steht es EU-Staatsangehörigen zu, sich ohne Bewilligung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten in der Schweiz aufzuhalten. Neu müssen sich EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine selbstständige Tätigkeit von bis zu drei Monaten ausüben wollen, über das Meldeverfahren für wirtschaftlich motivierte Kurzaufenthalte anmelden. So kann verhindert werden, dass die Beschränkung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung auf 90 Tage umgangen wird. EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine unselbstständige Tätigkeit von bis zu drei Monaten ausüben wollen, müssen ebenfalls – wie bis anhin – vom Arbeitgeber in der Schweiz über das Meldeverfahren angemeldet werden. Ausserdem bleibt auch die bisherige Meldepflicht für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bestehen.

Bewilligungen:

Ändert sich etwas an den Bewilligungen (L-, B- und C-Bewilligungen)?

Die aktuellen Aufenthaltstitel L und B bleiben nach Inkrafttreten des revidierten Abkommens gültig und werden nach ihrem Ablauf durch eine Anmeldebescheinigung gemäss Richtlinie 2004/38/EG ersetzt, sofern die Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Die C-Bewilligungen bleiben weiterhin bestehen.

Familiennachzug:

Was ändert sich beim Familiennachzug?

In der Praxis ändert sich beim Familiennachzug nur wenig. Der Personenkreis mit Anspruch auf Familiennachzug wird auf eingetragene Partnerschaften ausgeweitet. Allerdings ist im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) die eingetragene Partnerschaft bereits heute der Ehe gleichgestellt. Das heisst, nach AIG haben bereits heute Personen in eingetragener Partnerschaft den Anspruch, den Partner bzw. Partnerin und ledige Kinder unter 18 Jahren nachzuziehen. Entsprechend ändert sich in der Praxis wenig. Neu ist konkret, dass mit der Teilübernahme der Richtlinie 2004/38 dieser Anspruch auf unterhaltsberechtigten Verwandten von eingetragenen Partnerinnen und Partner in aufsteigender und absteigender Linie (d.h. ab 18 bis 21 Jahren oder unterhaltsberechtigten) ausgeweitet wird. In der Praxis wird in gewissen Kantonen diesen Personen der Familiennachzug aber bereits heute gewährt.

Besteht ein Recht auf erleichterten Familiennachzug?

Der erleichterte Familiennachzug ist vom Familiennachzug zu unterscheiden. Er begründet **keinen Rechtsanspruch**, sondern ist eine **Ermessensfrage**. Konkret kann die Einreise und der Aufenthalt gemäss den innerstaatlichen Vorschriften erleichtert werden. Die Behörden prüfen im Einzelfall die persönlichen Umstände der antragstellenden Person. Heute umfasst dies Familienangehörige, denen Unterhalt gewährt wird oder mit denen im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt worden ist. Neu wird mit dem aufdatierten FZA der bestehende Personenkreis um pflegebedürftige Familienangehörige sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erweitert. Betroffenen Personen kann heute gestützt auf die Härtefallregelung im AIG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

(s. für detaillierte Ausführungen [Faktenblatt Personenfreizügigkeit - Familiennachzug](#)).

Wird es weiterhin die Bedingung der angemessenen Wohnung geben?

Die Bedingung einer angemessenen Wohnung wird in der Richtlinie 2004/38/EG nicht mehr erwähnt. Dieses Erfordernis fällt deshalb weg. Die Anforderungen an die Voraussetzungen

der «Angemessenheit» der Wohnung sind bereits heute sehr niedrig, weil das FZA von 1999 Diskriminierungen zwischen inländischen Arbeitnehmenden und solchen aus den anderen Vertragsstaaten verbietet.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger:

Ändert sich in der Praxis etwas für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Die Beantragung der Grenzgängerbescheinigung soll neu ausschliesslich durch den Arbeitgeber über das Portal EasyGov erfolgen. Die Dauer der Bescheinigung soll ausserdem auch bei unterjährigen Arbeitsverträgen immer ein Jahr betragen. Ansonsten ändert sich nichts für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Meldeverfahren:

Mit dem aufdatierten Freizügigkeitsabkommen (FZA) wird das Meldeverfahren für Erwerbstätige unter drei Monaten beibehalten und auf Selbstständige ausgeweitet. Wie wird das umgesetzt?

Die Meldepflicht ist eine gesetzliche Vorschrift, die im Entsendegesetz (EntsG) verankert ist, und zwar für Arbeitnehmende, die bis zu drei Monaten in der Schweiz arbeiten. Durch das aufdatierte FZA wird im EntsG diese Meldepflicht auch auf Selbstständige ausgeweitet. Es werden Kontrollen vor Ort durchgeführt, bei welchen die entsprechenden Dokumente vorgezeigt werden müssen. Die Kontrolle dient der Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit.

Studiengebühren:

Wie wird die Gleichbehandlung bei den Studiengebühren an den Hochschulen umgesetzt?

Die sich aus dem aufdatierten FZA ergebende Gleichbehandlung bei den Studiengebühren erfordert eine Anpassung im ETH-Gesetz. So muss etwa die von der Bundesversammlung im September 2024 beschlossene Verdreifachung der Studiengebühren für ausländische Studierende angepasst werden. Betreffend kantonale Universitäten und Fachhochschulen sind in verschiedenen Kantonen ebenfalls Anpassungen der entsprechenden Ausführungserlasse erforderlich. Einnahmeverluste wegen Absenkungen der Studiengebühren für Studierende aus der EU werden gemäss aktuellem Konzept zu 100 Prozent durch den Bund abgedeckt. Die Abfederungsmassnahmen des Bundes sind auf vier Jahre begrenzt.

Werden die Studiengebühren für CH-Studierende ansteigen?

Die Festlegung der Studiengebühren bleibt Sache der zuständigen kantonalen Träger und ihrer Hochschulen. Sie können den Gleichbehandlungsgrundsatz durch eine Erhöhung der Studiengebühren für CH-Studierende, durch eine Senkung der Studiengebühren für EU-Studierende oder durch Mischformen umsetzen, wie es bereits jetzt der Fall ist. Das Schweizer Hochschulsystem ist überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert und nicht durch Studiengebühren: Die Anpassung der Studiengebühren der EU-Studierenden beeinflusst die Finanzierung der Hochschulen nur zu einem sehr kleinen Bruchteil.

Biometrische Identitätskarten:

Werden in der Schweiz alle Identitätskarten in biometrische Identitätskarten umgewandelt?

Die Schweiz wird ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) biometrische Identitätskarten ausstellen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten nicht biometrischen Schweizer Identitätskarten bleiben in der EU weiterhin bis zu ihrem Ablaufdatum gültig (maximal 10 Jahre).

Landesverweisung:

Welche Regel kennt die EU?

Innerhalb der EU wird unterschieden, ob die Person ein Daueraufenthaltsrecht im Aufenthaltsstaat hat oder nicht. Hat eine Person ein Daueraufenthaltsrecht, so sind die Hürden für eine Ausweisung höher als bei Personen ohne Daueraufenthaltsrecht.

Welche Ausnahme konnte die Schweiz bei der Landesverweisung aushandeln?

Die Schweiz behält die Verpflichtungen aus dem aktuellen Freizügigkeitsabkommen (FZA) bei. Der innerhalb der EU verstärkte Schutz vor Ausweisung sowie die dazugehörige EuGH-Rechtsprechung finden keine Anwendung. Die Landesverweisung von straffälligen ausländischen Staatsangehörigen erfolgt damit weiterhin gemäss geltender Gesetzgebung (Art. 121 BV, Art. 66a ff. StGB, Art. 49a ff. MStG). Wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Person wegen ihres Verhaltens eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, darstellt, kann sie des Landes verwiesen werden.

Entspricht diese Ausnahme den Vorgaben des Schweizer Rechts, insb. der Bundesverfassung?

Ja, diese Ausnahme entspricht den heutigen Vorgaben des Schweizer Rechts, insbesondere auch der Bundesverfassung (Art. 121 BV). Mit ihr wird gerade sichergestellt, dass die Landesverweisung von straffälligen ausländischen Staatsangehörigen weiterhin gemäss bisheriger Gesetzgebung und Verfassung erfolgen kann.

Niederlassungsbewilligung:

Welche Regeln gelten neu für die Niederlassungsbewilligung?

Sofern EU-Staatsangehörige die notwendigen Integrationskriterien erfüllen (Sprache, wirtschaftliche Teilhabe, Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit etc.), können sie nach einem Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) erhalten. Früher galten unterschiedliche Fristen von entweder fünf oder zehn Jahren, je nach EU-Mitgliedstaat. Mit der gleichen Frist wird einzig sichergestellt, dass alle EU-Staatsangehörigen gleichbehandelt werden.

Was ist der Unterschied zwischen dem Daueraufenthaltsrecht und der Niederlassungsbewilligung?

Bei der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um einen im nationalen Recht geregelten Status. Das Daueraufenthaltsrecht ist ein Konzept aus dem EU-Recht. Die Niederlassungsbewilligung ist ausserdem eine Bedingung auf dem Weg zur Einbürgerung und setzt die Einhaltung der Integrationskriterien (Sprache, wirtschaftliche Teilhabe, guter Leumund, keine Sozialhilfeabhängigkeit) voraus. Das Daueraufenthaltsrecht allein genügt nicht für die Einbürgerung.

Grundsätzliche Würdigung:

Die Personenfreizügigkeit war einer der Gründe für den Abbruch der Verhandlungen über das Institutionelle Abkommen (InstA). Was ist diesmal besser?

Die Schweiz hat ein dreistufiges Schutzkonzept mit (i) Ausnahmen und (ii) Absicherungen ausgehandelt, die die Schweizer Besonderheiten berücksichtigen. Die konkretisierte Schutzklausel komplettiert als drittes Element das Schutzkonzept. Das ist ein grosser Mehrwert. Die Schweiz weiss genau, welche Verpflichtungen sie eingeht, und die Umsetzung wurde mit den kantonalen Vollzugsbehörden fortlaufend besprochen.

Führen die neuen Regeln zu einer stärkeren Zuwanderung aus der EU in die Schweiz?

Davon ist nicht auszugehen. Die Regeln bleiben grundsätzlich die gleichen. Wie hoch die Zuwanderung ist, hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und in der EU ab. Hat die Wirtschaft höheren Bedarf an Arbeitskräften aus der EU (z.B. Gesundheitsbereich, Baubranche, Landwirtschaft), wandern auch mehr Menschen in die Schweiz ein. Zudem wird sich künftig auch aufgrund der fortschreitenden demografischen Alterung der Schweizer Bevölkerung, die zu einem Ersatzbedarf auf dem Arbeitsmarkt führt, ein steigender Bedarf an Arbeitskräften ergeben.

Welche weiteren Regeln kommen als Folge der dynamischen Rechtsübernahme auf die Schweiz im Bereich der Zuwanderung zu?

2024 beschloss die EU eine Richtlinie über eine Europäische Karte für Personen mit Behinderungen sowie eine Verordnung über die Aufrechterhaltung u.a. der Personenfreizügigkeit während Krisen, Pandemien etc. Mittels einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Schweiz und die EU verpflichtet, die Übernahme dieser beiden Rechtsakte, soweit sie in den Geltungsbereich des FZA fallen, gemäss den neuen Regeln zur dynamischen Rechtsübernahme im Gemischten Ausschuss bei Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) zu prüfen.

Verletzt das aufdatierte FZA den Artikel 121a BV?

Art. 121a BV verlangt, dass die Schweiz die Zuwanderung eigenständig anhand von Kontingenten und Höchstzahlen steuert. Das bezieht sich nur auf ausländische Staatsangehörige, die neu zuwandern, nicht auf Personen, die bereits in der Schweiz ansässig sind. Damit fallen allfällige Verbesserungen der Rechtsstellung von ausländischen Personen, die bereits in der Schweiz ansässig sind, nicht unter den als Steuerungsartikel konzipierten Art. 121a BV. Durch das aufdatierte FZA, insbesondere die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Unionsbürgerrichtlinie), werden keine neuen originären Rechte für Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Die UBRL erweitert oder erleichtert geringfügig den Familiennachzug und die damit verbundenen Rechte in verschiedenen Punkten. Insbesondere wird künftig das abgeleitete Recht auf Familiennachzug auf eingetragene Partnerinnen und Partner sowie auf einige ihrer Familienangehörigen ausgedehnt. Es ist davon auszugehen, dass diese leichten Erweiterungen und Erleichterungen in der Praxis jedoch eine geringe Anzahl zusätzliche Personen betreffen werden, die aufgrund der neuen Rechte in die Schweiz einwandern würden. Auf jeden Fall wird diese Zahl nicht so gross sein, dass sie eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung im Sinne von Artikel 121a Absatz 1 BV durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente unmöglich machen würde. Das aufdatierte FZA ist somit mit Art. 121a BV vereinbar.

Schutzklausel:

Wie funktioniert die Schutzklausel?

Die Schweiz kann die konkretisierte Schutzklausel bei schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen auslösen. Wenn die beiden Seiten im Gemischten Ausschuss keine Einigung erzielen, kann die Schweiz nach 60 Tagen das paritätische Schiedsgericht anrufen, auch gegen den Willen der EU. In dringlichen Fällen kann die Schweiz bereits nach 30 Tagen das Schiedsgericht anrufen, und nach dessen Konstituierung innert 30 Tagen vorläufige Massnahmen für die Dauer des Verfahrens beantragen.

Kann die Schweiz die Schutzklausel eigenständig anrufen und aktivieren?

Ja, die Schweiz kann eigenständig darüber entscheiden, wann sie die Schutzklausel anruft. Auch wenn die EU im Gemischten Ausschuss nicht einverstanden ist, kann die Schweiz einen Entscheid des Schiedsgerichts erwirken. Das Schiedsgericht entscheidet zudem nicht über den Inhalt von Schutzmassnahmen, sondern nur, ob die Auslösesituation, also schwerwiegende wirtschaftliche Probleme, vorliegt.

Wenn das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass schwerwiegende wirtschaftliche Probleme vorliegen: Was passiert dann?

Die Schweiz entscheidet eigenständig darüber, welche Schutzmassnahmen sie einführen will. Wenn durch die Schweizer Massnahmen ein Ungleichgewicht im Freizügigkeitsabkommen

(FZA) entsteht, kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA ergreifen (z.B. identische Schutzmassnahmen gegenüber der Schweiz einführen).

Wenn das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass *keine* schwerwiegenden wirtschaftlichen Probleme vorliegen: Was passiert dann?

Die Schweiz kann eigenständig entscheiden, ob sie trotzdem an Schutzmassnahmen festhalten will. Verletzen diese das FZA, muss die EU ihrerseits ein ordentliches Streitbeilegungsverfahren einleiten, damit sie verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen (beim Landwirtschaftsabkommen nur im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsprotokolls) ergreifen kann.

Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit das FZA höher gewichtet als das Landesrecht. Würden also die Schutzmassnahmen, die der Bundesrat trotz negativem Entscheid des Schiedsgerichts ergreifen würde, vor Bundesgericht scheitern, weil sie gegen das FZA verstossen?

Neu sieht das FZA im Institutionellen Protokoll einen Streitbeilegungsmechanismus für den Fall vor, dass eine Vertragspartei vom FZA abweicht. Dieser Mechanismus greift auch, falls die Schweiz trotz negativem Entscheid des Schiedsgerichts Schutzmassnahmen ergreift. Ein solcher Mechanismus im Fall einer Abweichung von den Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit ist im bestehenden FZA nicht enthalten. Die Schweiz bewegt sich innerhalb des vereinbarten Handlungsspielraums, wenn sie den entsprechenden Mechanismus nutzt und die sich daraus ergebenden Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen in Kauf nimmt. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht darf daher nicht telquel auf die neue Ausgangslage im FZA mit Schiedsgericht und Ausgleichsmassnahmen übertragen werden. Aber selbstverständlich können künftige Urteile inhaltlich nicht vorweggenommen werden. Das Bundesgericht entscheidet unabhängig.

Welche Rolle spielt der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen der Schutzklausel?

Der Entscheid, den EuGH zu konsultieren oder nicht, obliegt dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann den EuGH nur dann anrufen, wenn sich eine Frage im Zusammenhang mit der Interpretation oder Anwendung von EU-Recht stellt. Im Schutzklauselverfahren prüft das Schiedsgericht, ob es in der Schweiz zu «schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen» aufgrund der Anwendung des FZA gekommen ist. Da es sich um keinen EU-Rechtsbegriff handelt, hat der EuGH keine Zuständigkeit in dieser Angelegenheit.

Wann löst der Bundesrat die Schutzklausel aus?

Die Kompetenzen des Bundesrates bei der Prüfung der Auslösung der Schutzklausel sowie beim Ergreifen von allfälligen Schutzmassnahmen werden im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) konkretisiert. Es werden Schwellenwerte definiert in den vier Bereichen Nettozuwanderung, Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfequote. Werden diese Schwellenwerte erreicht oder überschritten, so *muss* der Bundesrat prüfen, ob schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Probleme vorliegen und ob diese auch in Zusammenhang mit der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) stehen.

Der Bundesrat *kann* die Auslösung der Schutzklausel auch dann prüfen, wenn weitere wichtige Indikatoren insbesondere in den Bereichen Zuwanderung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungswesen oder Verkehr darauf hindeuten, dass die Personenfreizügigkeit mit der EU zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen in der Schweiz führt. Dies ist auch dann möglich, wenn kein Schwellenwert überschritten ist.

Kann ein Kanton oder die Bundesversammlung beantragen, dass die Auslösung der Schutzklausel geprüft wird?

Wenn ein nationaler Schwellenwert durch die Anwendung des FZA erfüllt ist und in einem Kanton schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Probleme vorliegen, kann ein Kanton vom Bundesrat die Prüfung der Auslösung der Schutzklausel verlangen. Das Parlament kann auf seine üblichen Instrumente zurückgreifen, um den Bundesrat mit einer Prüfung zu beauftragen.

Welche Massnahmen sind mit der Schutzklausel möglich?

Massnahmen müssen geeignet sowie zeitlich und in ihrem Umfang befristet sein. Unter dieser Voraussetzung können mit Schutzmassnahmen die Rechte aus dem FZA vorübergehend eingeschränkt werden. Möglich wäre z.B. eine vorübergehende regionale Einschränkung der Neuzuwanderung (Höchstzahlen), ein vorübergehender Inländervorrang oder eine vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die EU kann in diesem Fall stets Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA ergreifen, also beispielsweise das gleiche gegenüber der Schweiz unternehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet lediglich, ob die Voraussetzung von schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen gegeben ist. Der Bundesrat entscheidet eigenständig, welche Schutzmassnahmen er ergreifen will.

Kann der Bundesrat eigenständig Schutzmassnahmen ergreifen oder muss er davor die Zustimmung der Bundesversammlung einholen?

Das AIG enthält eine abschliessende Liste von Schutzmassnahmen, welche der Bundesrat ergreifen kann bei Beschlüssen des Gemischten Ausschusses oder bei einem positiven Entscheid des Schiedsgerichts. Bei einem negativen Entscheid des Schiedsgerichts kann der Bundesrat ebenfalls eigenständig entscheiden, trotzdem Schutzmassnahmen zu ergreifen. Sind andere oder weitere Massnahmen nötig, die nicht im AIG vorgesehen sind, so unterbreitet der Bundesrat dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesentwurf und kann nötigenfalls vorschlagen, das Gesetz dringlich zu erklären.

Vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen wie auch vor der Aktivierung der Schutzklausel hört der Bundesrat in jedem Fall die Kantone, die Sozialpartner und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.

Personenfreizügigkeit: Lohnschutz

Gibt es in der EU keinen Lohnschutz?

Doch, um EU-weit den Schutz der Rechte und die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen und um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, enthält das EU-Recht eine Reihe verbindlicher Vorschriften für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Diese Vorschriften sind in der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern festgelegt, die 1996 angenommen und 2018 überarbeitet wurde. 2014 wurde die Durchsetzungsrichtlinie mit dem Ziel angenommen, die praktische Anwendung der Entsendevorschriften zu verbessern und so den Vollzug in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Die EU kennt zahlreiche Massnahmen, wie Kontrollen, Sanktionen oder eine Solidarhaftung, welche auch in der Schweiz zum Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen umgesetzt werden.

Welche Ausnahmen können gemäss Verhandlungsergebnis beim Lohnschutz abgesichert werden?

Die Schweiz kann von Entsendebetrieben und selbstständigen Dienstleistungserbringern und -erbringerinnen in Risikobranchen wie dem Baugewerbe weiterhin eine Voranmeldung verlangen, um Kontrollen zu planen und wirksam durchzuführen. Ausserdem konnte vereinbart werden, dass die Schweiz die Risikobranchen und die Kontrolldichte autonom bestimmen kann. In Risikobranchen wird die Voranmeldefrist von acht Kalendertagen auf vier Arbeitstage verkürzt. Zur Kompensierung der Verkürzung der Voranmeldefrist wurden mit den Sozialpartnern und Kantonen inländische Massnahmen wie eine weitergehende Weiterentwicklung und Zentralisierung des Meldeverfahrens vereinbart. Damit werden die Datenqualität und die Triage bzw. die Weiterleitung der Meldungen an die Vollzugsorgane verbessert und effizienter. Die Kontrolldichte legt die Schweiz weiterhin autonom fest.

Zudem kann die Schweiz von Entsendebetrieben, die nach einem Lohnverstoss eine Konventionalstrafe nicht bezahlt haben, die Hinterlegung einer Kautions verlangen, bevor sie erneut Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden dürfen. Wird die Kautions nicht hinterlegt, kann

der Betrieb sanktioniert werden: Es ist möglich, einem solchen Betrieb zu untersagen, für einen Auftrag Arbeitnehmende in die Schweiz zu entsenden, bis die Kautions hinterlegt wurde (Dienstleistungssperre).

Ausserdem müssen selbstständige Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen bei einer Kontrolle vor Ort weiterhin ihre Selbstständigkeit anhand von Dokumenten nachweisen.

Was bringt eine Non-Regression-Klausel?

Mit der Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU verpflichtet sich die Schweiz, relevantes EU-Entsenderecht zu übernehmen. In den Verhandlungen wurde eine Non-Regression-Klausel abgesichert, um eine Verschlechterung des Schweizer Lohnniveaus zu verhindern.

Würden künftige Anpassungen der EU-Richtlinien oder neues EU-Entsenderecht das Schutzniveau in der Schweiz verschlechtern, muss die Schweiz, gestützt auf die Non-Regression-Klausel, die Anpassungen oder das neue Recht nicht übernehmen. Die Klausel stellt folglich eine Absicherung des Schweizer Schutzniveaus dar.

Der Lohnschutz war einer der Gründe für den Abbruch der Verhandlungen über das Institutionelle Abkommen. Welche Fortschritte wurden gegenüber damals gemacht?

Die Anpassungen im Freizügigkeitsabkommen erlauben der Schweiz, die Risikobereiche und die Kontrollen autonom festzulegen und bei einem Verstoß im Wiederholungsfall die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen, bevor ein EU-Unternehmen erneut Dienstleistungen in der Schweiz erbringen darf. Die Nichtzahlung der Kautions kann mit verhältnismässigen Sanktionen bis zu einer Dienstleistungssperre sanktioniert werden, bis die Kautions bezahlt ist. Im Institutionellen Abkommen (InstA) fehlten diese Elemente. Das InstA kannte auch keine Non-Regression-Klausel und enthielt keine Absicherung des dualen Kontrollsystems der Schweiz. Unter Einbezug der Sozialpartner und Kantone sind zudem umfassende inländische Kompensationsmassnahmen zur Absicherung des aktuellen Lohnschutzniveaus erarbeitet worden.

Worum geht es bei der sogenannten «EU-Spesenregelung», und wie wird sie nun umgesetzt?

Gemäss der revidierten EU-Entsenderichtlinie richtet sich die Pflicht zur Übernahme der Kosten einer Entsendung für Unterkunft, Verpflegung und Reisen nach den Vorschriften des Herkunftslandes. Gleichzeitig gilt das Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort», welches in den Verhandlungen explizit abgesichert wurde.

Im aktualisierten Entsendegesetz (EntsG) wird festgehalten, dass sich die Auslagenentschädigung für Reise, Verpflegung und Unterkunft grundsätzlich nach dem Herkunftsort, das heisst nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder nationalen Gepflogenheiten richtet.

Im aktualisierten EntsG wird jedoch präzisiert, dass die Differenz zu den in der Schweiz entstandenen Spesen zu zahlen ist, wenn die Spesenentschädigung nach den Regeln des Herkunftslandes diese nicht deckt.

Dadurch wird die EU-Spesenregelung, aber auch das mit der EU ausgehandelte Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» umgesetzt. Die Schweiz nutzt damit bei der nationalen Umsetzung der Spesenregelung den im Rahmen der revidierten EU-Entsenderichtlinie zur Verfügung stehenden Spielraum, um das Risiko der Wettbewerbsverzerrung so gering wie möglich zu halten und den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus werden in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende gleich behandelt wie inländische Arbeitnehmende.

Übrigens kennen die Nachbarstaaten der Schweiz, aus welchen rund 80% der Entsendungen in die Schweiz erfolgen, heute ein ähnliches Niveau der Spesenentschädigung, wie sie für Unternehmen hierzulande gelten. Andere EU-Mitgliedstaaten kennen tiefere Spesenentschädigungen.

Ist das Paket Schweiz-EU (Bilaterale III) ausreichend zur Wahrung des Lohnschutzes?

Mit der Vereinbarung des dreistufigen Absicherungskonzeptes wurden wichtige Bestandteile der flankierenden Massnahmen und damit Schweizer Besonderheiten abgesichert. Diese Besonderheiten sind damit von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Es besteht aber Einigkeit zwischen Bund, Kantonen und Sozialpartnern, dass das heutige Schweizer Lohnschutzniveau zusätzlich zum Verhandlungsergebnis mit inländischen Kompensationsmassnahmen abgesichert werden muss. Die 14 inländischen Begleitmassnahmen zum Lohnschutz sichern in Kombination mit dem Verhandlungsergebnis das aktuelle Lohnschutzniveau ab.

Sind die inländischen Begleitmassnahmen eine Gefahr für den liberalen Arbeitsmarkt?

Die Massnahmen sind gezielt ausgerichtet auf die Bereiche, in denen Handlungsbedarf zur Sicherung des aktuellen Lohnschutzniveaus besteht und richten sich in erster Linie an Entsendebetriebe aus dem EU-Raum. Für inländische Betriebe werden keine wesentlichen neuen Belastungen geschaffen - der flexible Arbeitsmarkt wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Die Massnahmen fokussieren hauptsächlich auf die sensiblen Branchen des Bauhaupt- und Bauausbaugewerbes.

Wird die Schweiz gezwungen sein, die EU-Mindestlohnrichtlinie zu übernehmen?

Die dynamische Rechtsübernahme ist auf den klar definierten Geltungsbereich des FZA beschränkt. Die Schweiz muss nur EU-Rechtsakte übernehmen, die in den Geltungsbereich des FZA fallen. Die EU-Mindestlohnrichtlinie fällt nicht darunter. Sie muss deshalb von der Schweiz nicht übernommen werden.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Die EU hat in den letzten Jahren vieles reguliert. Wird die Schweiz mit dem MRA und den neuen institutionellen Elementen des Pakets Schweiz-EU (Bilaterale III) gezwungen sein, diese Regulierungen zu übernehmen?

In den Verhandlungen konnte die Schweiz die Beibehaltung der Rechtsangleichung für das MRA erreichen. Somit wird die Schweiz in den unter das MRA fallenden Bereichen weiterhin ihre eigene Gesetzgebung verabschieden, dabei allerdings die Gleichwertigkeit mit derjenigen der EU sicherstellen.

Das MRA umfasst 20 Produktsektoren. Die Rechtsangleichung gilt ausschliesslich für diese Sektoren. Das MRA enthält keinerlei Verpflichtung für die Schweiz, eine Rechtsangleichung an andere EU-Verordnungen, zum Beispiel über Entwaldung, künstliche Intelligenz, Cyber-Sicherheit oder Ökodesign, vorzunehmen.

Es besteht auch kein direkter Zusammenhang zwischen dem MRA und der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD) oder der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD).

Die dynamische Rechtsübernahme ist im Übrigen auf den klar definierten Geltungsbereich des MRA beschränkt. Soll dieser in Zukunft geändert werden, müssen beide Seiten im Rahmen einer Revision zustimmen. Gegen den Willen der Schweiz kann das Abkommen also nicht erweitert werden.

Trotz fehlender Aktualisierung des MRA im Bereich der Medizinprodukte konnte sich die Industrie sehr gut anpassen. Ist das MRA somit überflüssig?

Die Unternehmen haben sich tatsächlich rasch angepasst. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sie aufgrund unnötiger administrativer Kosten und zusätzlicher Verfahren beachtliche Verluste erlitten haben. Schweizer Hersteller mussten Niederlassungen in der EU eröffnen (Bevollmächtigte oder Vertretung). Die Produkte mussten mit den Koordinaten der Bevollmächtigten in der EU neu gekennzeichnet werden.

In der Schweiz ausgestellte Zertifikate für Produkte werden nicht mehr anerkannt. Es braucht eine Zertifizierung in der EU, für die jedoch die Kapazitäten fehlen. Eine unabhängige Studie schätzt, dass diese zusätzlichen Kosten KMUs besonders schaden könnten (vgl. [Infras \(2025\) Vertiefungsstudie MRA – Fallbeispiel Medizinprodukte](#)). Sie weist zudem darauf hin, dass die dadurch in der Schweiz entstandene Rechtsunsicherheit negative Auswirkungen auf Investitionsentscheide hat. Ausserdem verzichten inzwischen gemäss Swiss Medtech 1200 ausländische Hersteller (von insgesamt 5000) darauf, den Schweizer Markt zu beliefern.

Eine Aktualisierung der ARM würde unnötige Verwaltungskosten für Unternehmen vermeiden und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Medizinprodukten in der Schweiz beitragen.

Wann kann das MRA aktualisiert werden?

Die Schweiz und die Europäische Kommission haben die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets Schweiz-EU festgelegt. Sie werden in diesem Rahmen eng zusammenarbeiten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen zu gewährleisten. Insbesondere werden sie über die Anwendung des MRA diskutieren und dabei den Bedürfnissen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen.

Landverkehrsabkommen

Wird durch die mögliche Übernahme von EU-Beihilferecht im Landverkehrsabkommen (LVA) der Service public (nationaler und Regionalverkehr) in der Schweiz beeinträchtigt?

Nein. Der rein inländische Verkehr ist vom Landverkehrsabkommen nicht abgedeckt.

Lediglich im Geltungsbereich des LVA könnten Beihilferegeln allenfalls anwendbar werden. Das Abkommen betrifft den internationalen Strassen- und Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr).

Ausserdem gibt es im EU-Beihilferecht zahlreiche Ausnahme- und Rechtfertigungsgründe für staatliche Beihilfen, z.B. für Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs, die Förderung der Verlagerung etc.

Auch die Förderung / Bestellung des grenzüberschreitenden Regionalverkehrs in Grenzregionen (Tessin, Basel, Genf) bleibt möglich. Die Schweiz hat viel in grenzüberschreitenden Regionalverkehr investiert. Sie möchte nach wie vor selbst bestimmen, wer diesen anbietet. Es gilt deshalb keine Ausschreibungspflicht in diesem Bereich, was weiterhin Direktvergaben ermöglicht. Unternehmen die nur im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr (z.B. Tram, Centovalli-Bahn) tätig sind, sind ausgenommen.

Was für zusätzliche Angebote können ausländische Zugsunternehmen angesichts der grossen Ausnutzung des Netzes und des Taktfahrplans noch erbringen?

Tatsächlich erfolgt die kontrollierte Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs unter definierten Rahmenbedingungen, so dass die hohe Qualität des Schweizer öV-Systems nicht negativ beeinträchtigt wird. So können ausländische Bahnunternehmen internationale Verbindungen in die Schweiz nur dann anbieten, wenn für den Schweizer Streckenteil Fahrmöglichkeiten (Trassen) ausserhalb der gesicherten Trassen für den nationalen Verkehr zur Verfügung stehen.

Ungeachtet dessen, wird mit der Öffnung eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Kundinnen und Kunden von zusätzlichen Angeboten im grenzüberschreitenden Verkehr profitieren können.

Könnte in Zukunft zum Beispiel auch die DB das Taktfahrplanangebot Basel-Bern erbringen?

Nein. Das Landverkehrsabkommen betrifft ausschliesslich den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr.

Laut Faktenblatt können ausländische Bahnunternehmen zur Integration ins schweizerische Tarifsysteem verpflichtet werden, wenn sie Passagiere mit Start und Ziel in der Schweiz befördern. Als Beispiel wird die Anerkennung von GA und Halbtax erwähnt. Müssen die ausländischen Unternehmen ihre Tickets zu SBB-Preisen verkaufen?

Die EU-Bahnunternehmen müssen sich für das Ausstellen von Fahrausweisen (Tickets) für solche Transporte ins System der schweizerischen öV-Branche integrieren (bei der Branchenorganisation Alliance Swiss Pass). Damit wird sichergestellt, dass die Passagiere weiterhin nur einen Fahrausweis benötigen, auch wenn sie für ihre Reise verschiedene Transportunternehmen benutzen. Das heisst auch, dass die Fahrausweise zu den gleichen Konditionen verkauft werden, zu denen dies auch die SBB oder ein anderer schweizerischer Anbieter tut. Grundsätzlich gilt damit der normale schweizerische öV-Tarif. Es sind auch Sparbillette möglich, d.h., Rabatte auf bestimmten Fahrausweisen. Diese Sparbillette sind dann, wie z.B. auch bei der SBB, an einen bestimmten Zug gebunden.

Wird mit der Möglichkeit für EU-Bahnunternehmen, Tickets für schweizerische Binnenabschnitte internationaler Verbindungen zu verkaufen, nicht auch der inländische Bahnverkehr durch die Hintertür geöffnet?

Nein. Mit der Vorgabe, dass der Hauptzweck solcher Angebote der grenzüberschreitende Transport sein muss, wird sichergestellt, dass solche grenzüberschreitenden Angebote mit Zwischenhalten nicht dazu genutzt werden, den nationalen Markt zu öffnen. Zusätzlich gibt es gemäss EU- und Schweizer Recht die Möglichkeit, zu prüfen, ob durch ein neues Angebot das bestehende bestellte Angebot wirtschaftlich gefährdet sein könnte. Dies wäre ein Grund, das neue Angebot nicht zu ermöglichen.

Wie wird definiert und kontrolliert, dass die grenzüberschreitende Beförderung der Hauptzweck ist bzw. bleibt, wenn ausländische Bahnen künftig in Eigenregie in die Schweiz fahren?

Es geht übergeordnet darum zu prüfen, ob die Mehrheit der Passagiere grenzüberschreitend befördert wird. Die Kriterien werden auf Verordnungsebene festgelegt. Die Schweiz nimmt diese Überprüfung eigenständig vor, sie wird von der RailCom auf Antrag der Bestellbehörden (BAV und Kantone) oder eines betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmens vorgenommen.

Mit wie vielen neuen Bahnverbindungen ins Ausland können die Schweizer Kundinnen und Kunden rechnen?

Mit der geplanten Öffnung wird eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass neue Angebote für die Kundinnen und Kunden entstehen können. Wie viele zusätzliche Angebote auf dieser Basis entstehen werden, lässt sich nicht voraussagen.

Die Trassen-Restkapazität, bei welcher internationale Verbindungen ausländischer Bahnen Priorität erhalten sollen, wird auch für schweizerische Angebote wie Entlastungs- oder Extrapzüge genutzt. Wie viele dieser Züge fallen dem neuen Vorrang ausländischer Züge zum Opfer?

Nicht nur ausländische Bahnen erhalten in der Trassen-Restkapazität Vorrang, sondern auch Schweizer Unternehmen, die eigenständig oder in Kooperation internationale Bahnangebote fahren wollen.

Sollte es bei den Anträgen für die Vergabe der Rest-Kapazität zu Konflikten kommen, wird geprüft, ob einvernehmliche Lösungen möglich sind, indem z.B. in Absprache mit anderen Unternehmen bei bereits verplanten Zügen, die Vorrang haben, kleine Verschiebungen bei der Abfahrts- oder Ankunftszeit in Bahnhöfen vorgenommen werden. In den letzten Jahren konnten bei anderen Konfliktfällen durch die Trassenvergabeabstelle in den allermeisten Fällen solche Lösungen gefunden werden.

Was ist mit den Verpflichtungen der EU, die Zulaufstrecken zu den NEAT-Basistunnels auszubauen?

Die bestehenden Verpflichtungen aus dem Landverkehrsabkommen mit der EU und aus den bilateralen Abkommen mit den Nachbarstaaten zur Koordination der Verkehrspolitik sowie zum Ausbau der Infrastrukturen bleiben bestehen. Im Entwurf des aktualisierten Landverkehrsabkommen (Präambel zum Änderungsprotokoll) haben beide Seiten die Bedeutung dieser Massnahmen noch einmal bekräftigt.

Wird die Schweiz GIGALINER zulassen müssen?

Die im Landverkehrsabkommen bestehende 40-Tonnen-Limite im Lastwagenverkehr konnte abgesichert werden. Das heisst, auch wenn die EU ihre Höchstgrenze auf 60 Tonnen im Schwerverkehr anhebt, wird dies die Schweiz nicht umsetzen müssen.

Auch weitere Errungenschaften der schweizerischen Verkehrspolitik wie das Nacht- und Sonntagsfahrverbot für den Lastwagenverkehr werden abgesichert. Das Gleiche gilt für den Marktzugang für die schweizerischen Strassentransportunternehmen in den EU-Raum und das Verbot von Inlandtransporten in der Schweiz durch EU-Strassentransportunternehmen.

Luftverkehrsabkommen

Wie funktioniert das Luftverkehrsabkommen?

Die Schweiz übernimmt regelmässig per Bundesratsbeschluss die neuesten Rechtsentwicklungen der EU im Bereich Luftfahrt in den Anhang des Luftverkehrsabkommens. Diese sind im Wesentlichen technischer Natur. Dadurch gelten für Unternehmen und Privatpersonen beider Vertragsparteien einheitliche Wettbewerbsbedingungen, und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau im Bereich der Zivilluftfahrt ist gewährleistet. Die übernommenen Rechtsakte sind in der Schweiz direkt anwendbar. Im Gegenzug sitzt die Schweiz in verschiedenen EU-Gremien ein und kann sich mit ihrem Expertenwissen in die Entwicklung der Gesetzgebung einbringen.

Wann tritt der Austausch der Kabotagerechte für beide Parteien in Kraft?

Der Austausch von Kabotagerechten erfolgt ab der ersten Flugplanperiode nach Inkrafttreten des Pakets Schweiz-EU (Bilaterale III).

Wann kann die Schweizer Industrie an SESAR 3, der europäischen Initiative zur Vereinheitlichung, Harmonisierung und Synchronisierung der Dienste im Rahmen des europäischen Flugverkehrsmanagements, teilnehmen?

Im Rahmen der Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe sind Schweizer Unternehmen bereits ab 2025 berechtigt, als sogenannte beneficiaries an Projekten von SESAR 3 teilzunehmen. Dies ermöglicht Schweizer Unternehmen von den relevanten Fördermitteln der EU zu profitieren. Diese Mittel stammen aus dem EU-Budget von Horizon Europe.

Landwirtschaftsabkommen und Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Allgemeine Fragen zum Inhalt und Zweck des Abkommens:

Es gibt bereits ein Landwirtschaftsabkommen. Wozu also das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit?

Vom geltenden Landwirtschaftsabkommen sind aktuell nur die tierischen Lebensmittel (wie z.B. Fleisch, Käse, Eier) abgedeckt. Daher soll das Landwirtschaftsabkommen im Bereich der Lebensmittelsicherheit erweitert werden. Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit deckt neu auch die nicht-tierischen Lebensmittel ab (wie z.B. Milkschokolade mit Nüssen, Fruchtsäfte oder eine Müsli-Mischung mit Nüssen und Trockenfrüchten).

Zukünftig soll damit ein gemeinsamer, umfassender Lebensmittelsicherheitsraum bestehen, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfasst und den überwiegenden Teil des Handels mit Agrarerzeugnissen mit der EU abdeckt.

Dies stärkt den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, gewährleistet die Sicherheit von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und ermöglicht eine Beteiligung am EU-Binnenmarkt durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse.

Wurden die Agraranhänge des Landwirtschaftsabkommens geändert?

Nein. Die Anhänge 1-3 (gegenseitige Zollzugeständnisse und Käsefreihandel), 7 und 8 (Weinbauerzeugnisse und Spirituosen), 9 (landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau), 10 (Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse) und 12 (Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) des Landwirtschaftsabkommens bleiben unverändert bestehen. Sie gelten weiterhin wie bisher und unterstehen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Entsprechend werden sie wie bisher aktualisiert und weiterentwickelt. Bei Streitfällen in diesen Anhängen ist neu ein Schiedsgericht vorgesehen, jedoch ohne Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Bleibt die Schweizer Agrarpolitik (Direktzahlungen etc.) weiterhin eigenständig?

Ja. Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Schon das heutige Landwirtschaftsabkommen sieht keine Harmonisierung der Agrarpolitik zwischen der Schweiz und der EU vor. Dies wird sich mit der Anpassung des Landwirtschaftsabkommens nicht ändern. Auch den bestehenden Grenzschutz für Agrarprodukte (d.h. Zölle und Kontingente) kann die Schweiz unverändert aufrechterhalten.

Warum ist die Erweiterung des Landwirtschaftsabkommens um die Lebensmittelsicherheit wichtig?

- **Stärkung des Schutzes von Konsumentinnen und Konsumenten:** Die Sicherheit von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im gemeinsamen Handel wird langfristig gewährleistet, der Konsumentenschutz und das Täuschungsverbot werden gestärkt. Risiken in der Lebensmittelkette können durch die Einbindung der Schweiz in europäische Netzwerke frühzeitig identifiziert werden. Die Schweiz erhält Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie zu Warn- und Kooperationssystemen wie RASFF (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel).
- **Verbesserte Beteiligung am Binnenmarkt:** Die Beteiligung am EU-Binnenmarkt wird für Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduzenten durch den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse erleichtert. Damit profitieren Schweizer Produzentinnen und Produzenten vom erleichterten Handel mit der EU, was die Wettbewerbsfähigkeit stärkt.
- **Stärkung der Tiergesundheit und Wahrung des Tierschutzes:** Eine engere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU stärkt den gemeinsamen Kampf gegen Tierseuchen, die sich potenziell auch auf Menschen übertragen und grosse wirtschaftliche Schäden anrichten können. Die höheren Schweizer Standards beim Tierschutz bleiben bestehen.
- **Stärkung des Pflanzenschutzes:** Neu wird die Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel eingebunden, was den Schutz von Pflanzen und Tieren zusätzlich stärkt.
- **Noch engere Zusammenarbeit Schweiz-EU:** Mit dem neuen Protokoll erhält die Schweiz Zugang zu EU-relevanten Gremien und EU-Risikobewertungssystemen. Die Schweizer Behörden und Sachverständige werden in EU-Gremien mitwirken («decision shaping»), Schweizer Standpunkte und Anliegen einbringen und die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen beeinflussen können, was bisher nicht der Fall ist.
- **Erhalt der Souveränität:** Das Abkommen stärkt die Lebensmittelwirtschaft, schützt die Gesundheit von Pflanzen und Tieren und verbessert den Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten, während die Souveränität der Schweizer Agrarpolitik vollständig erhalten bleibt.

Fragen zu den Auswirkungen auf Betroffene in der Schweiz:

Welche Bedeutung hat das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten?

Für die Schweizer Bevölkerung bringt Protokoll vor allem höhere Sicherheit, schneller verfügbare Informationen und einheitlichen Schutz beim Kauf (online und im Detailhandel) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Ermöglicht wird dies durch den Zugang zu den relevanten Komitees und Warnsystemen der EU. Dies stärkt den Täuschungsschutz und die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln. Zum Beispiel erhält die Schweiz direkten Zugang zum Schnellwarnsystem *Rapid Alert System for Food and Feed* (RASFF).

Ausserdem erhält die Schweiz Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Dadurch kann sie sich an den Diskussionen zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten im Bereich Lebensmittelsicherheit beteiligen und ihre Anliegen frühzeitig einbringen. Auch wird die Schweiz in die Zulassungsverfahren der EU, zum Beispiel für neuartige Lebensmittel, integriert und erhält dadurch Zugang zu entsprechenden Daten.

Welche Bedeutung hat das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit für die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion?

Für Schweizer Lebensmittelbetriebe wird es in der Praxis keine spürbaren Veränderungen geben, denn das Schweizer Lebensmittelrecht entspricht bereits heute weitgehend dem EU-Recht. So gelten in der Schweiz schon heute äquivalente Vorgaben zur Hygiene oder auch zur Sicherheit von Lebensmitteln, etwa identische Höchstwerte für Tierarzneimittelrückstände.

Schweizer Produzentinnen und Produzenten von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie Unternehmen erhalten dank dem erweiterten Abkommen einen erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt durch den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse sowie Rechtssicherheit durch einheitliche Regeln über den ganzen Lebensmittelsicherheitsraum Schweiz - EU.

Das erweiterte Abkommen dient damit der gesamten Lebensmittelkette von der Primärproduktion über die Verarbeitung, den Transport und den Verkauf bis hin zum Konsum.

Welche Bedeutung hat das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit für Kleinanbieter wie Marktstände, Vereinsanlässe oder Hofläden (gelegentliche Abgabe von Lebensmitteln)?

Für Hofläden, Marktfahrende oder auch Vereinsanlässe – oder beispielsweise der Verkauf von Kuchen an einem Schulfest – wird sich in der Praxis nichts ändern. Sie unterstehen dem Schweizer Lebensmittelrecht und müssen daher wie bisher insbesondere die Hygienevorschriften und die Verantwortung für die einwandfreie Qualität der Produkte gewährleisten. Das Schweizer wie auch das EU-Recht sieht aber für die sogenannte «direkte oder gelegentliche» Abgabe von Lebensmitteln Erleichterungen vor. An der heutigen Situation ändert sich somit nichts.

Wird sichergestellt, dass die Schweiz sich beim Tierwohl nicht dem tieferen EU-Standard angleichen muss?

Ja. Ausnahmen, die bereits heute im Landwirtschaftsabkommen bestehen, sind abgesichert. Als Beispiel: Das heutige Tiertransitverbot auf Schweizer Strassen gilt auch mit dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit. Wo die Schweiz ein höheres Schutzniveau aufweist, insbesondere in der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wird dies beibehalten.

Wird sichergestellt, dass Schweizer Standards bei gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erhalten bleiben?

Ja. Die Schweiz konnte im GVO-Bereich eine Ausnahme aushandeln und kann diesen Bereich weiterhin eigenständig regeln. Das bedeutet, dass in der EU zugelassene GVO-Lebensmittel nicht automatisch in der Schweiz zugelassen werden. Dafür ist nach wie vor ein Schweizer Zulassungsverfahren nach strengen Sicherheitskriterien notwendig. So sind beispielsweise in der EU mehrere Sorten von gentechnisch verändertem Raps für die Herstellung von Lebensmitteln (bspw. Rapsöl) zugelassen, in der Schweiz jedoch keine.

Was bedeutet das Protokoll bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln?

Mit dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit wird die Schweiz in das Zulassungssystem der EU integriert werden. Dadurch werden landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten moderne, wirksame Produkte rascher zur Verfügung stehen. Es besteht keine Pflicht zur Übernahme der Zulassungen aus der EU. Auf die Übernahme kann die Schweiz verzichten, wenn der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt nicht gewährleistet ist oder wenn die Schweizer Gewässerschutzvorgaben nicht erfüllt sind.

Werden in der Schweiz künftig gefährliche Pestizide eingesetzt, die heute verboten sind?

Nein. Die Schweizer Zulassungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel sind bereits heute nahezu identisch mit denen der EU. Es bestehen gleiche Anforderungen an Sicherheit und Wirksamkeit, weshalb es auch künftig keine Pflanzenschutzmittel auf dem Schweizer Markt geben wird, die heute nicht zugelassen würden. Die nationale Zulassung mit Auflagen für die Verwendung eines Mittels erfolgt weiterhin in der Schweiz. Sie wird also weiterhin eigene Auflagen und Einschränkungen erlassen, zum Beispiel in Bezug auf den Gewässer- oder Gesundheitsschutz. Die Vorgaben des Schweizer Gewässerschutzes bleiben unangetastet.

Hat das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit Auswirkungen auf das Parteistellungsrecht der Umweltverbände bei Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel?

Nein, das Parteistellungsrecht der Umweltverbände bleibt unangetastet. Das Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der EU bzw. der Schweiz.

Was wurde über das ursprüngliche Verhandlungsmandat hinaus erreicht?

Im Sinn der Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten hat die Schweiz erreicht, dass die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes für Lebensmittel, die in der Schweiz vertrieben werden, beibehalten werden kann.

Werden EU-Beamte Kontrollen in Schweizer Betrieben durchführen?

Nein. Die amtlichen Kontrollen von Lebensmittelbetrieben in der Schweiz erfolgen heute und auch künftig durch die kantonalen Vollzugsbehörden, nicht durch die EU.

Was kontrolliert denn die EU?

Die EU-Kommission führt schon heute im Geltungsbereich des bestehenden Landwirtschaftsabkommens Audits durch – in der Schweiz wie auch in anderen Drittstaaten. Ziel dieser Audits ist die Überprüfung, ob die Lebensmittelsicherheitskontrollsysteme der Schweiz korrekt umgesetzt werden. D.h. es wird kontrolliert, ob das Schweizer Kontrollsystem funktioniert, nicht der einzelne Betrieb.

Wird es zu einer Zunahme von Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben kommen?

In den meisten Bereichen wird es nicht zu einer Zunahme der Kontrollen kommen, da die entsprechenden Schweizer Regelungen bereits heute grossmehrheitlich der entsprechenden EU-Gesetzgebung entsprechen. Neu wird die EU-Kontrollverordnung aber auch im Bereich der Pflanzengesundheit gelten (heute werden die entsprechenden Bestimmungen nur teilweise von der Schweiz autonom nachvollzogen). Daher kann es in diesem Bereich zu einer Zunahme bzw. Ausweitung der bisherigen Kontrolltätigkeit durch die kantonalen Behörden kommen. Dies betrifft in erster Linie Betriebe, die Pflanzen für gewerbliche Abnehmer produzieren, wie beispielsweise Baumschulen, Rebschulen oder Gärtnereien und dafür vom Bund für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind. Landwirtschaftliche Betriebe sind generell von den zusätzlichen Kontrollen nicht betroffen. Mit vermehrten stichprobenartigen Erhebungen, die sich jeweils auf bestimmte Kulturen (Hauptwirtspflanzen von zu überwachenden Quarantäneorganismen) beschränken, sollen wirtschaftliche Schäden durch neue Schadorganismen verhindert werden.

Fragen zum Funktionieren des Landwirtschaftsabkommens:

Kann die EU Ausgleichsmassnahmen im Agrarbereich ergreifen?

Ausgleichsmassnahmen im Agrarteil sind nur im Fall einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (inkl. Lebensmittelsicherheit) möglich, nicht aber im Falle der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens. Das sieht der zwischen den Parteien ausgehandelte Streitbeilegungsmechanismus spezifisch so vor.

Müssen wir zukünftig EU-Recht automatisch übernehmen?

Nein, es wird keine automatische Übernahme von EU-Recht geben. Im Bereich des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit ist eine dynamische Rechtsübernahme unter Einhaltung des geltenden verfassungsrechtlichen Verfahrens der Schweiz vorgesehen.

Konkret heisst das: Verabschiedet die EU einen neuen Rechtsakt im Anwendungsbereich des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit, muss die Übernahme in der Schweiz entlang des üblichen Schweizer Verfahrens bei Staatsverträgen genehmigt werden. Sind sich die Schweiz und die EU über die Übernahme einer neuen oder einer geänderten Bestimmung nicht einig, so kann das Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung gelangen. Neu hat die Schweiz aber im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahmen zudem den Rechtsanspruch am «Decision Shaping» teilzunehmen. Sie kann also während der Redaktion für die Schweiz relevanter Rechtstexte bereits Einfluss nehmen.

Für die bestehenden Agrar-Anhänge (1-3, 7-10 und 12), die nicht Teil des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, wird die dynamische Rechtsübernahme nicht gelten. Diese werden demnach weiterfunktionieren wie bisher.

Muss die Schweiz mit dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit viele neue Regeln übernehmen?

Die Schweiz hat bereits heute ihre relevante Gesetzgebung inhaltlich weitgehend jener der EU angeglichen. Im Sinne eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sollen in allen 27 Mitgliedstaaten wie auch in der Schweiz identische Regeln gelten.

Hat die Annahme des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit Auswirkungen auf Vorschriften für Bioprodukte?

Nein. Das Paket Schweiz–EU (Bilaterale III) hat keine Auswirkungen auf die Bio-Verordnung. Anhang 9 (landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau) wird weiterhin zum Agrarteil gehören und wie bisher funktionieren. Der Agrarteil untersteht nicht der dynamischen Rechtsübernahme, und der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat keine Rolle.

EU-Programme

Wie steht es um die Assoziierung der Schweiz an den EU-Programmen für Bildung, Forschung und Innovation?

Das EU-Programmabkommen (EUPA) wurde am 10. November 2025 unterzeichnet. Die vorläufige Anwendung des EUPA ermöglicht eine rückwirkende Assoziierung der Schweiz per 1. Januar 2025 an die Programme Horizon Europe, Euratom und Digital Europe. Eine Beteiligung an der Forschungsinfrastruktur ITER findet ab 2026 statt. Die Teilnahme der Schweiz an Erasmus+ ist ab 2027 vorgesehen, wobei für Erasmus+ noch ein Finanzierungsbeschluss des Parlamentes im Rahmen des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) nötig ist.

Wie steht es um die Teilnahme der Schweiz an Erasmus+?

In den Verhandlungen wurden die Parameter für eine Assoziierung an Erasmus+ per 2027 vereinbart. Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament den entsprechenden Finanzierungsbeschluss im Rahmen der Botschaft zum Paket Schweiz–EU (Bilaterale III). Vor Ende 2026 werden auf nationaler Ebene das erforderliche System für die Umsetzung der Assoziierung aufgebaut (u.a. Akkreditierung der nationalen Agentur) und die Akteure im Bildungsbereich im

Hinblick auf die Assoziierung sensibilisiert. In diesem Zeitraum wird die aktuelle Schweizer Lösung für die Förderung von internationaler Mobilität und Kooperation in der Bildung weitergeführt.

Wie steht es um die Teilnahme der Schweiz an der Forschungsinfrastruktur ITER?

Die Schweiz nimmt ihre Beteiligung an der Realisierung der internationalen Forschungsinfrastruktur ITER im Bereich der Kernfusion ab 2026 wieder auf, und zwar als Mitglied des europäischen gemeinsamen Unternehmens «Fusion for Energy». Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme – 2026 – wurde im beidseitigen Interesse der Schweiz und der EU festgelegt.

Wie viel werden die Programmbeteiligungen die Schweiz kosten?

Die finanzielle Beteiligung der Schweiz ist im EUPA geregelt. Es ist vorgesehen, dass die Schweiz einen Pflichtbeitrag für jedes Programm bezahlt, an dem sie teilnimmt. Der Pflichtbeitrag setzt sich aus einer Teilnahmegebühr und einem operationellen Beitrag zusammen, wobei der operationelle Beitrag aus der Anwendung eines BIP-basierten Schlüssels (z.Z. knapp 5 %) auf das EU-Budget für das jeweilige Programm errechnet wird. Die Teilnahmegebühr beträgt 4% vom operationellen Betrag.

Für die Teilnahme an Erasmus+, Euratom und ITER wurden Rabatte bis Ende 2027 verhandelt (30% für Erasmus+, 4,6% für Euratom und ITER).

Für die Teilnahme an den Programmen Horizon Europe, Euratom und Digital Europe wurde im Jahr 2025 rund 623 Mio. CHF bezahlt. Die Pflichtbeiträge für die Folgejahre (bis 2027) dürften voraussichtlich etwas höher ausfallen.

Die Teilnahme an EU4Health ist an das Inkrafttreten des Gesundheitsabkommens gebunden. Aufgrund der mit dem innenpolitischen Prozess verbundenen Fristen werden für den Zeitraum 2021–2027 keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

Wie hoch wird der Programmbeitrag für die Assoziierung an Erasmus+ ausfallen?

Der Programmbeitrag berechnet sich aus der Anwendung eines Beitragsschlüssels, welcher vom Schweizer BIP-Anteil (knapp 5 %) abhängt, auf das EU-Programmbudget (rund 5 Milliarden EUR im Jahr 2027). Zudem fällt eine Teilnahmegebühr an. Insgesamt beträgt der Programmbeitrag für 2027 gemäss aktuellen Informationen 160,3 Mio. CHF. Hinzu kommen nationale Zusatzkosten in der Höhe von 15,8 Mio. CHF für den Betrieb der nationalen Agentur und Begleitmassnahmen.

Müssen die notwendigen finanziellen Mittel noch beantragt werden?

Die finanziellen Mittel für das Horizon-Paket (Horizon Europe, Euratom, Forschungsinfrastruktur ITER, Digital Europe) haben die eidgenössischen Räte bereits im Dezember 2020 bewilligt. Der maximale Finanzrahmen in der aktuellen Programmgeneration (2021–2027) beträgt 5,4 Milliarden CHF. Dieser umschliesst sowohl die zukünftigen Pflichtbeiträge als auch die Übergangsmassnahmen, welche der Bundesrat in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 ergriffen hat, um die Folgen der Nicht-Assoziierung abzufedern.

Für Erasmus+ ist ein gesonderter Finanzierungsbeschluss des Parlaments notwendig. Dieser wird dem Parlament mit der Botschaft zum Paket Schweiz–EU unterbreitet.

Wie sieht die Teilnahme an zukünftigen EU-Programmen aus?

Das EUPA bildet die Grundlage für die Assoziierung der Schweiz an laufende und zukünftige EU-Programme. Mit jeder Programmgeneration kann die Schweiz entscheiden, an welche für Drittstaaten offenen Programmen sie sich assoziieren möchte.

Was passiert mit dem EUPA und mit der Assoziierung an die Programme, wenn die Schweiz (Parlament oder Volk) das Paket Schweiz–EU ablehnen?

Die Schweiz und die EU haben vereinbart, dass die vorläufige Anwendung des Abkommens mit der Ratifizierung oder spätestens Ende 2028 endet, falls die Schweiz bis zu diesem Tag ihre internen Verfahren, die für das Inkrafttreten des Stabilisierungsteils des Pakets Schweiz–EU erforderlich sind, nicht abgeschlossen hat.

Sollte das Paket Schweiz–EU vom Parlament oder vom Volk nicht genehmigt werden, müsste der Bundesrat der EU das Ende der vorläufigen Anwendung mitteilen. Der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Anwendung würde vom Bundesrat beschlossen. Ziel ist es, einen geordneten Ausstieg sicherzustellen mit Rücksicht auf die Situation der Gesuchstellenden für EU-Beiträge.

Wird die EU die Schweiz aufgrund politischer Verknüpfungen wieder aus ihren Programmen von einer Assoziierung ausschliessen können?

Das Abkommen sieht eine systematischere Beteiligung der Schweiz und eine nahtlose Kontinuität zwischen den Programmgenerationen vor. Im Allgemeinen ist nur in zwei Fällen eine Aussetzung der Beteiligung der Schweiz möglich: wenn die Schweiz ihre Pflichtbeiträge zu den Programmen nicht zahlt, oder wenn die Schweiz die Bedingungen für die Mobilität der Teilnehmenden nicht mehr erfüllt. Es ist jedoch für beide Parteien möglich, ein Protokoll, das die Beteiligung der Schweiz ermöglicht, nicht zu erneuern oder das Abkommen zu kündigen, wie in internationalen Abkommen üblich. In den für die bestehenden und künftigen Binnenmarktabkommen vorgesehenen institutionellen Elementen ist ein Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen. In diesem Rahmen sind Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb der Binnenmarktabkommen möglich. Ab Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) kann die EU daher aufgrund von Problemen im Bereich der Binnenmarktabkommen keine sachfremden Retorsionsmassnahmen, z.B. im Forschungsbereich, mehr treffen. Falls die Schweiz das Abkommen als Teil des Pakets CH–EU bis Ende 2028 nicht ratifiziert, endet seine vorläufige Anwendung zu diesem Zeitpunkt.

Weltraum

In welcher Form nimmt die Schweiz am EU-Weltraumprogramm teil?

Die Schweiz hat seit dem 1. Januar 2014 mit der EU ein unbefristetes GNSS-Kooperationsabkommen (GNSS steht für «Global Navigation Satellite System») abgeschlossen, das die Teilnahme der Schweiz am Satellitennavigationssystem Galileo sowie am «europäischen geostationären Navigationssystem» («European Geostationary Navigation Overlay Service», EGNOS) regelt.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist innerhalb der Bundesverwaltung zuständig für die Teilnahme an den europäischen Satellitennavigationsprogrammen und vertritt die schweizerischen Interessen gegenüber der EU.

Welche Aufgaben hat die EUSPA, und inwiefern unterscheidet sie sich von der ESA?

Die Zuständigkeiten für Galileo und EGNOS sind auf die Europäische Kommission, die Europäische Weltraumorganisation («European Space Agency», ESA) sowie die Agentur der EU für das Weltraumprogramm («European Union Agency for the Space Programme», EUSPA) verteilt. Die Europäische Kommission trägt die strategische und politische Verantwortung, während die EUSPA die operative Agentur für das EU-Weltraumprogramm und all seiner Komponenten ist. Die ESA wiederum ist mit der Entwicklung des Systems beauftragt. Bei der ESA ist die Schweiz (Voll-)Mitglied.

Warum soll das unbefristete GNSS-Kooperationsabkommen mit der Teilnahme der Schweiz an der EUSPA erweitert werden?

Das unbefristete GNSS-Kooperationsabkommen sieht bereits vor, dass die Schweiz an der EUSPA teilnehmen kann. Die Modalitäten der Teilnahme müssen jedoch in einem Zusatzabkommen geregelt werden. Durch die Teilnahme an der EUSPA kann die Schweiz aktiv auf die Entscheidungsfindung der Agentur einwirken und hat Zugang zu vertieften Informationen über die EU-Weltraumprogramme. Ausserdem wird seitens EU die Teilnahme am öffentlichen regulierten Galileo-Dienst («Public Regulated Service», PRS) an die Beteiligung an der EUSPA geknüpft. Dies vor allem deshalb, weil die EUSPA bei PRS eine wichtige Rolle spielt, insbesondere bei der Vergabe der PRS-Schlüssel für den Empfang des Signals. Die Verhandlungen für

ein PRS-Abkommen können aufgenommen werden, sobald das EUSPA-Abkommen unterzeichnet ist und die EU über ein entsprechendes Verhandlungsmandat verfügt.

Warum verhandelte die Schweiz erst jetzt über eine Teilnahme an der EUSPA?

Am 27. Februar 2008 definierte der Bundesrat die EU-Programme Galileo und EGNOS als eines der prioritären Dossiers für eine Vertiefung der Beziehungen mit der EU. Der vertragliche Einbezug der Schweiz sollte schrittweise erfolgen, da gewisse relevante EU-Rechtstexte noch nicht verabschiedet waren. Das Mandat enthielt deshalb die Verhandlungsdirektiven für den Abschluss eines ausbaufähigen Erstabkommens – das GNSS-Kooperationsabkommen.

Der Bundesrat beabsichtigte, die Verhandlungen über die im GNSS-Kooperationsabkommen vorgesehene schweizerische Teilnahme an der EUSPA – bzw. an ihrer Vorgängeragentur – unmittelbar nach Unterzeichnung des GNSS-Kooperationsabkommens aufzunehmen. Die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 und die daraus resultierenden Herausforderungen für die schweizerisch-europäischen Beziehungen verzögerten den Beginn dieser Verhandlungen jedoch.

Erste Gespräche fanden kurz nach Vorliegen des entsprechenden Verhandlungsmandats der EU im Jahr 2018 statt. Die Paraphierung des Abkommensentwurfs wurde dann allerdings seitens EU mit Verweis auf die institutionellen Fragen blockiert. Aus demselben Grund konnten die Verhandlungen über eine Teilnahme der Schweiz am PRS bisher nicht aufgenommen werden.

Warum ist das EUSPA-Abkommen unbefristet gültig?

Das Abkommen dient der langfristigen Sicherstellung der Investition der Schweiz in die EU-Infrastrukturprojekte Galileo und EGNOS, wofür eine unbefristete Geltungsdauer sinnvoll ist. Da es der Komplettierung des unbefristet gültigen GNSS-Kooperationsabkommens dient, konnten für das EUSPA-Abkommen dieselben Modalitäten vereinbart werden.

Das Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit aufgelöst werden.

Inwiefern profitiert die Schweizer Wirtschaft von einer Teilnahme an der EUSPA?

Unternehmen, die im Bereich Raumfahrt tätig sind, haben bereits durch das GNSS-Kooperationsabkommen die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschreibungen bezüglich den Programmkomponenten Galileo und EGNOS des EU-Weltraumprogramms. Die Mitgliedschaft in der EUSPA wird Schweizer Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungen und Konsortien erleichtern und ein positives Zeichen für die Integration von Schweizer Akteuren setzen. Bei einer zukünftigen Teilnahme am PRS könnten sich neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben, beispielsweise im Bereich von Produkten und Dienstleistungen, die Satellitentechnologie, -signale und -daten verwenden.

Warum ist PRS für die Schweiz von Bedeutung?

PRS gilt als sicherheitskritischer Dienst und steht deshalb grundsätzlich nur EU-Mitgliedstaaten offen. Drittstaaten benötigen für die Teilnahme ein Zusatzabkommen. In einer von geopolitischer Instabilität und globalen Krisen geprägten Welt ist der Zugang zum PRS von strategischer Notwendigkeit. Mithilfe des PRS können die Resilienz und Abwehrfähigkeiten der Schweiz verbessert, die Funktionsfähigkeit von kritischen Sektoren der Infrastruktur bei Störungen sichergestellt und die Robustheit der Gesellschaft gegenüber Bedrohungen erhöht werden. Ausserdem hat die Schweiz durch das GNSS-Kooperationsabkommen die Entwicklung von PRS mitfinanziert und sollte deshalb auch davon profitieren können.

Wie realistisch ist das Zustandekommen des PRS-Abkommens? Wie sieht der entsprechende Zeithorizont aus?

Das unbefristete GNSS-Kooperationsabkommen sieht das Recht der Schweiz zum Zugang zu PRS vor. Hierfür ist ein Zusatzabkommen notwendig. Ausserdem werden Verhandlungen über den Zugang zum PRS von der EU an eine Teilnahme an der EUSPA geknüpft. Diese Voraus-

setzung wird mit der Anwendung des EUSPA-Abkommen erfüllt sein. Ziel ist es, nach Unterzeichnung des EUSPA-Abkommens mit ersten Gesprächen über einen Zugang zu PRS zu beginnen.

Norwegen hat als einziger Drittstaat bereits ein PRS-Abkommen fertig verhandelt.

Finanziert die Schweiz mit der Teilnahme an der EUSPA nun doch auch das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus mit, obwohl der Bundesrat 2024 vorerst auf eine Teilnahme verzichtet hat?

An seiner Sitzung vom 1. Mai 2024 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz nicht an der aktuellen Periode des Copernicus-Programms teilnehmen soll, die bis Ende 2027 läuft. Ein Beitritt in der nächsten Programmgeneration ab 2028 wird in der laufenden Periode geprüft.

Die EUSPA ist die operative Agentur aller Komponenten des EU-Weltraumprogramms – darunter die Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS, das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus, die staatliche Satellitenkommunikationsinfrastruktur GOVSATCOM und das Weltraumlageerfassungsprogramm SSA.

Zurzeit wird das Budget der EUSPA zu rund 95 Prozent für Galileo und EGNOS verwendet, und es ist nicht zu erwarten, dass sich dies mittelfristig erheblich ändert. Sollte dies dennoch der Fall sein, könnte dies im ungünstigsten Fall zu einem grösseren Beitrag an Aktivitäten der EUSPA bezogen auf Programmkomponenten des EU-Weltraumprogramms führen, an welchen die Schweiz nicht beteiligt ist (Copernicus, GOVSATCOM und SSA). Gegenwärtig ist das Budget der EUSPA nicht nach Programmkomponenten aufteilbar. Sollte dies künftig jedoch der Fall sein, ist eine anteilmässige finanzielle Beteiligung der Schweiz vorgesehen. Das Abkommen kann zudem gekündigt werden

Wie viel kostet die Schweizer Beteiligung an der EUSPA, und wie wird der Beitrag berechnet?

Mit dem Abschluss des EUSPA-Abkommens verpflichtet sich die Schweiz zur Beteiligung an den laufenden Kosten der Agentur. Der Finanzierungsschlüssel für die Berechnung der schweizerischen Beiträge an die EUSPA entspricht dem Finanzierungsschlüssel für die Berechnung der schweizerischen Beiträge an die GNSS-Programme Galileo und EGNOS: effektiv eingesetzte Mittel x $(BIP_{CH} / BIP_{EU-Mitgliedstaaten})$ = Schweizer Beitrag.

Der von der Schweiz zu leistende Beitrag ist – aufgrund dieses Finanzierungsschlüssels – abhängig von verschiedenen Parametern, auf welche die Schweiz keinen Einfluss nehmen kann. Dies sind namentlich die Entwicklung des BIP der Schweiz sowie der EU-Mitgliedstaaten und das Budget der EUSPA.

Das Budget der EUSPA für 2026 beträgt rund 84 Millionen Euro. Für die Schweiz würde sich daraus für 2026 ein Betrag von umgerechnet rund 3,9 Millionen Franken ergeben, inkl. einer generellen Gebühr für die Teilnahme an einer EU-Agentur (2% des jährlichen Schweizer Beitrags im Jahr 2026, 3% im Jahr 2027 und 4% ab 2028).

Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Weshalb leistet die Schweiz einen Kohäsionsbeitrag?

Der Schweizer Beitrag ist seit 2007 ein wichtiges Element des bilateralen Wegs. Er hat zum Zweck, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in Europa zu verringern (Stärkung der Kohäsion) und auf gemeinsame Herausforderungen, wie im Bereich der Migration, zu reagieren.

Die Schweiz investiert mit ihrem Beitrag in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden EU-Binnenmarkt, an dem die Schweiz sektoriell teilnimmt. Die EU investiert selbst sehr stark in die Kohäsion: Für die laufende Kohäsionsperiode 2021–2027 sind dafür in der EU rund 392 Milliarden Euro vorgesehen.

Ist die Schweiz das einzige Land, das Kohäsionsbeiträge leistet?

Nein. Zum einen investiert die EU selbst sehr stark in die Kohäsion (fast 400 Mrd. EUR für die Periode 2021–2027). Zum anderen leisten auch die EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des EWR und Norwegens einen regelmässigen Beitrag an die Kohäsion in der EU. Aktuell sind dies rund 440 Millionen Franken pro Jahr, wovon der Grossteil (430 Mio. CHF) auf Norwegen entfällt. Die EWR/EFTA-Staaten nehmen umfassender am EU-Binnenmarkt teil als die Schweiz.

Ist der Schweizer Beitrag der Eintrittspreis zum EU-Binnenmarkt?

Die EU versteht ihn so. Für die Schweiz ist der Beitrag ein wichtiger Bestandteil ihrer Europapolitik. Sie zeigt sich damit solidarisch und stärkt mit den finanzierten Projekten die Beziehungen und Partnerschaften mit den Partnerstaaten. Eine verbesserte wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerstaaten kommt auch der Schweizer Wirtschaft in Form von neu geschaffenen Absatzmärkten und Investitionsmöglichkeiten zugute. Auch die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie im Bereich der Migration liegt im direkten Interesse der Schweiz.

Wie hoch wird künftig der Schweizer Beitrag sein?

Die Höhe des Schweizer Beitrags für 2030–2036 – des ersten unter dem neuen Beitragsabkommen – beträgt 350 Millionen Franken pro Jahr. Umgesetzt und ausbezahlt werden die Mittel des ersten Beitrags erst mit Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) und über einen Zeitraum von zehn Jahren von 2030 bis 2039.

Für zukünftige Beitragsperioden nach 2036 wird die Höhe des Beitrags zwischen der Schweiz und der EU gestützt auf das Beitragsabkommen festgelegt werden. Neben einer Anpassung an die Inflation kann der jeweils folgende Beitrag aus politischen Überlegungen – zum Beispiel aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU – um maximal 10% erhöht oder reduziert werden. Das Beitragsabkommen schafft einen klaren, vorhersehbaren Rahmen für künftige Schweizer Beiträge. Damit erhöht es die Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit für die Schweiz.

Warum leistet die Schweiz eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung für die Periode Ende 2024 – Ende 2029?

Als Teil des Pakets Schweiz–EU haben sich die EU und die Schweiz darauf verständigt, eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung für die Übergangsperiode ab Ende 2024 bis Ende 2029, also bis zum Start des neuen Mechanismus vorzusehen. Umgesetzt und ausbezahlt werden auch die Mittel der zusätzlichen finanziellen Verpflichtung erst mit Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU und über einen Zeitraum von zehn Jahren von 2030 bis 2039.

Diese zusätzliche finanzielle Verpflichtung soll den Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit Schweiz–EU in diesem Zeitraum widerspiegeln. Die Zusammenarbeit wird in einer gemeinsamen Erklärung zwischen der Schweiz und der EU festgehalten und umfasst beispielsweise die Anwendung der Übergangslösung bei den EU-Programmen ab Anfang 2025. Die zusätzliche finanzielle Verpflichtung beläuft sich auf 130 Millionen Franken pro Jahr bis zum Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU. Für die Periode zwischen dem Inkrafttreten und Ende 2029 beträgt die zusätzliche finanzielle Verpflichtung 350 Millionen Franken pro Jahr. Dies berücksichtigt, dass ab diesem Zeitpunkt die Schweiz und die EU ihre Zusammenarbeit nochmals deutlich vertiefen.

Wie stellt die Schweiz sicher, dass die Gelder richtig eingesetzt werden? Was passiert, wenn die Partnerstaaten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen?

Die Mittel fliessen nicht ins EU-Budget, sondern werden direkt in den Partnerstaaten für gemeinsam vereinbarte Programme und Projekte eingesetzt. Dabei kann die Schweiz eigene thematische Schwerpunkte einbringen. Mit der direkten Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten kann sie sicherstellen, dass die Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. Zudem ist ein leistungsfähiges und effizientes Überwachungs- und Steuerungssystem für die Programme und Projekte integraler Teil der Zusammenarbeit.

Bei Korruptionsfällen oder bei Verletzung der gemeinsamen Werte (z. B. Rechtsstaatlichkeit) kann die Schweiz wirksame Massnahmen hinsichtlich der betroffenen Unterstützungsmassnahmen ergreifen; in gravierenden Fällen etwa die Suspendierung von Zahlungen oder die Beendigung der Unterstützungsmassnahme.

Können sich auch Schweizer Unternehmen an den Programmen beteiligen?

Schweizer Unternehmen können sich gleichberechtigt an den Ausschreibungen von Vorhaben beteiligen, die in den Partnerstaaten publiziert und über den Schweizer Beitrag finanziert werden. Ausserdem werden Partnerschaften mit Schweizer Expertise gefördert: Ausgewählte Schweizer Akteure können als Partner für Programme gewonnen und durch das Programmbudget finanziert werden (z. B. Berufsverbände, Fachhochschulen, Forschungsinstitutionen), wenn dies mit dem Partnerstaat in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart wurde (siehe dazu auch die Antwort zu nachfolgender Frage). Zudem sind 2 % des Beitrags reserviert für den sogenannten Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds. Diese Mittel können für zusätzliche Unterstützung durch Schweizer Unternehmen und Institutionen verwendet werden. Darüber hinaus dürften für Schweizer Unternehmen insbesondere die öffentlichen Ausschreibungen in der EU, die unter anderem aus den EU-eigenen Kohäsionsmitteln finanziert werden, wirtschaftlich interessant sein.

Wie werden Schweizer Partner bei der Umsetzung beigezogen?

Oft wünschen die Partnerstaaten spezifische schweizerische Expertise für die Planung und Durchführung von Programmen und Projekten. Der Einbezug von Schweizer Partnern wird dann in einem völkerrechtlichen Vertrag festgehalten. Da die Partnerstaaten die möglichen Schweizer Partner oft zu wenig kennen, fällt es häufig der Schweiz zu, diese zu bestimmen. Gemäss einem im Entwurf des Kohäsionsbeitragsgesetzes (Art. 5 i.V.m. Art. 7) vorgesehenen vereinfachten Auswahlverfahren können die zuständigen Bundesämter Aufträge direkt oder – sofern mehrere Anbieter in Frage kommen – nach Durchführung eines Auswahlverfahrens an geeignete Schweizer Institutionen vergeben. Damit wird sichergestellt, dass auch Schweizer Institutionen berücksichtigt werden können, die nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen (z. B. Verbände). Zudem können insbesondere über den Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds (SEPF) gezielt Schweizer Akteure einbezogen werden (im Beitrag 2030–2036 bis zu 2 % der Mittel).

Wie wirken sich die Empfehlungen der EFK auf künftige Beiträge aus?

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat 2025 die Vergabe des laufenden sogenannten zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (2019–2029, total 1,3 Mrd. CHF) geprüft und fünf Empfehlungen ausgesprochen¹. Diese zielen darauf ab, die Effizienz und Wirksamkeit der Mittelvergabe weiter zu verbessern, insbesondere durch: i) verstärkte Einbindung von Schweizer Partnern (s. Frage oben), ii) Verschlankung des Bewilligungsprozesses, iii) einheitliche Berechnung des Eigenaufwands durch die drei Bundesämter DEZA, SECO und SEM, iv) risikobasierte ex-post-Überprüfung von Beschaffungen in den Partnerstaaten, v) verstärkte Digitalisierung der Prozesse.

Die EFK hat zudem festgehalten, dass die Empfehlungen aus der Prüfung des ersten Erweiterungsbetrags im Jahr 2014 grösstenteils umgesetzt sind und wesentliche Verbesserungen erzielt wurden. Weiteres Verbesserungspotential sieht sie darin, noch verstärkt Schwerpunkte zu setzen und grössere Programme durchzuführen.

DEZA, SECO und SEM begrüssen die Verbesserungsvorschläge. Die Empfehlungen werden in die weiteren Arbeiten einfließen.

¹ <https://www.efk.admin.ch/prufung/vergabe-des-zweiten-schweizer-beitrags-an-eu-mitgliedstaaten/>

Stromabkommen

Wozu braucht es überhaupt ein Stromabkommen? Die Schweiz hat doch die Energiekrise unbeschadet überstanden, nationale Stromreserven aufgebaut und den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt.

Die Schweiz ist physisch eng in das europäische Stromsystem eingebunden. Die Kooperation mit der EU ist zentral um die Versorgungssicherheit, die Netzstabilität, und den Stromhandel zu stärken.

Die EU ist daran, den europäischen Strombinnenmarkt zu vervollständigen. Die Schweiz und die EU wollen ihr Energiesystem bis 2050 dekarbonisieren. Dies bedingt eine weitgehende Elektrifizierung, einen starken Ausbau von erneuerbaren Energien und eine Offenheit gegenüber anderen klimaneutralen Technologien. Grenzüberschreitende Stromflüsse nehmen stark zu. Um die Stabilität des Schweizer Stromsystems auch künftig sicherzustellen, ist eine geregelte Einbindung der Schweiz wichtig. Mit dem Stromabkommen wird die Verfügbarkeit der Stromimportkapazitäten, auch in Energiekrisen, völkerrechtlich abgesichert. Dabei darf die Schweiz weiterhin Reserven bilden, wenn diese notwendig sind. Bei der Eruierung des Reservebedarfs hat die Schweiz Flexibilität ausgehandelt, was ihr mehr Spielraum gewährt.

Neben dem zentralen Beitrag an die Netzstabilität und Versorgungssicherheit hat ein Stromabkommen weitere Vorteile: Die flexible Schweizer Wasserkraft kann optimal auf den europäischen Märkten eingesetzt werden, die Rechtssicherheit in den Beziehungen mit der EU erleichtert Investitionen in Produktionsanlagen und Übertragungsnetze von Schweizer Akteuren in der Schweiz und in Europa. Die Herausforderung der Dekarbonisierung des Schweizer Energiesystems bis 2050 kann im Verbund mit Europa einfacher, sicherer und kostengünstiger bewältigt werden als isoliert.

Weshalb will der Bundesrat ein Stromabkommen abschliessen?

Die Schweiz verfolgt gemäss Bundesverfassung das Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Stromversorgung und hat jahrelang auf ein Stromabkommen hingearbeitet. Die Beteiligung am europäischen Strommarkt ist ein wichtiges Element, um dieses Ziel zu erreichen. Das Stromabkommen regelt die Beteiligung der Schweiz am europäischen Strommarkt, minimiert Risiken wie ungeplante Stromflüsse und erhöht die Versorgungssicherheit. Der Service Public für die Stromkunden und -kundinnen bleibt auch unter dem neuen Stromabkommen gewährleistet. Diese haben weiterhin die Möglichkeit, von einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen zu profitieren.

Was bedeutet die Strommarktöffnung für die Konsumentinnen und Konsumenten?

Heute sind die Haushalte und KMU nicht nur in der Wahl der Lieferanten eingeschränkt, sondern oft auch in der Auswahl der Stromqualität hinsichtlich Herkunft und Erneuerbarkeit des Stroms oder der Flexibilität des Stromtarifs für steuerbaren Verbrauch von Wärmepumpen oder Elektroautos. Das ändert sich mit der Öffnung. Mit der Strommarktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher können auch Haushalte und KMU von einer Vielzahl von Angeboten bezüglich Preisniveau, Herkunft und Erneuerbarkeit des Stroms sowie Flexibilität des Stromtarifs auswählen. Derzeit besteht diese Wahlmöglichkeit nur bei Grosskunden. Die Haushalte und kleineren Unternehmen können aber auch weiterhin von einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen profitieren. Die Grundversorgungstarife orientieren sich nach wie vor an den Gestehungskosten der Produktion. Um Risiken für die Grundversorger zu minimieren, entfallen weitere Elemente der Regulierung, bspw. hinsichtlich der Mindestanteile an inländischen erneuerbaren Energien.

Weiter sind Begleitmassnahmen vorgesehen, um die Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen: Eine Vergleichsplattform für Angebote im Markt, eine Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit und Vorgaben für Vertragsinhalte im freien Markt.

Die Schweizer Regulierungsbehörde für den Strommarkt ElCom wird die Entwicklung des Kleinkundenmarktes mit einem Monitoring beobachten und dem Bundesrat regelmässig darüber informieren.

Was bedeutet die Strommarktöffnung für die Stromversorger?

Heute gibt es in der Schweiz rund 580 integrierte Stromversorger mit einer Versorgungspflicht für die 2'110 Schweizer Gemeinden. Mit der Strommarktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher entfällt das Monopol bei der Stromlieferung an Haushalte und kleine Unternehmen. Der Netzbetrieb verbleibt aber als Monopolbereich. Die lokalen Stromversorgungsunternehmen sind in ihren zugeteilten Netzgebieten künftig zuständig für die Grundversorgung.

Die zunehmende Komplexität der Strommärkte, die Digitalisierung und die neuen Möglichkeiten zu Eigenproduktion und lokalen Energiegemeinschaften sowie Gemeindefusionen führen unabhängig vom Stromabkommen zu einer gewissen Marktkonsolidierung. Mit der regulierten Grundversorgung und weil der Netzbetrieb im Monopol verbleibt, ist nicht mit einer starken zusätzlichen Marktkonsolidierung durch das Stromabkommen zu rechnen. Die Marktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher führt zu Anpassungskosten der Beschaffungs- und Vertriebsprozesse.

Hat die Öffnung der Strommärkte in der EU zu steigenden Strompreisen geführt? Welche Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind mit dem Stromabkommen zu erwarten?

Die Erfahrungen aus der EU zeigen, dass die Marktöffnung zu einer effizienteren und transparenteren Preisbildung geführt hat. In realer – als inflationsbereinigter - Sicht ist die Energiekomponente des Strompreises für Grossverbraucher wie auch für Haushalte in den EU-Mitgliedsstaaten tendenziell gesunken. Der Endverbraucherpreis für Strom wird neben der Energiekomponente wesentlich durch Netzentgelte, Steuern und Abgaben an die öffentliche Hand sowie Umlagen – bspw. für die Versorgungssicherheit oder die Förderung erneuerbarer Energien – geprägt, die die positiven wettbewerblichen Effekte teilweise überlagerten. Für die Schweiz legen die europäischen Erfahrungen sowie die Studie zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Stromabkommens von Ecoplan² nahe, dass sich eine weitere Marktöffnung im Rahmen des Stromabkommens positiv auf die Strompreisbildung für Haushalte und industrielle Verbraucher auswirken kann.

Wird die Stromversorgung stabiler?

Ja, mit einem Stromabkommen verpflichtet sich die EU dazu, den Stromfluss in die Schweiz auch in Krisenzeiten nicht einzuschränken, auch nicht bei einer Stromknappheit. Im Winter wird die Schweiz weiterhin auf Stromimporte angewiesen sein. Die Kooperation mit der EU ist entscheidend, um diese zuverlässig zu sichern. Insbesondere wird die Ausserbetriebnahme der schweizerischen Kernkraftwerke zu einem verstärkten Bedarf an Stromimporten während des Winters führen. Das Stromabkommen verbessert die Versorgungssicherheit und senkt den Bedarf an Stromreserven, was zu geringeren Umlagen auf der Stromrechnung für die Endverbraucher und Endverbraucherinnen führt.

Darf die Schweiz weiterhin Reserven bauen?

Ja, die Schweiz kann weiterhin notwendige Reserven bauen, das EU-Recht erlaubt nationale Massnahmen zur Versorgungssicherheit, wenn diese gerechtfertigt sind. Bei der Analyse des Reservebedarfs kann die Schweiz besondere nationale Eigenheiten berücksichtigen. Diese Flexibilität wurde im Stromabkommen als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme festgelegt.

Für bestehende Reserven gibt es eine Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten, um notwendige Anpassungen an das Stromabkommen vorzunehmen.

Welche Sicherheit hat die Schweiz, dass die EU die Schweiz bei Strommangel nicht doch abhängt?

Ohne Stromabkommen besteht eine solche Unsicherheit. Mit dem Stromabkommen wird die Schweiz integraler Teil des EU-Strombinnenmarktes. Das stärkt die Versorgungssicherheit.

² Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Volkswirtschaftliche Auswirkungen, Ecoplan, Juni 2025; verfügbar unter: [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch/min.ch) > Versorgung > Stromversorgung > Stromabkommen Schweiz – EU.

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten verpflichten sich, den Stromexport in die Schweiz nicht einzuschränken, auch nicht im Fall einer Energieknappheit. Das ist ausdrücklich im Stromabkommen festgehalten.

Wären die Beihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energien bei einem Stromabkommen nicht mehr zulässig? Würde das den Ausbau hindern?

Das Stromabkommen bringt kein absolutes Verbot von Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien mit sich. Das EU-Recht gewährt gerade für die Förderung von erneuerbaren Energien einen grossen Spielraum. Die Schweiz kann den Ausbau der erneuerbaren Energie entsprechend der Energiestrategie fortsetzen. Sowohl die Schweiz als auch die EU streben den Ausbau der Erneuerbaren an. Für die Schweiz wurde diesbezüglich ein unverbindliches Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch (nicht nur Strom) von 48,4% bis 2030 festgelegt (Stand 2024: 35,6%). Dieses Ziel wurde im Einklang mit der Schweizer Energie- und Klimapolitik sowie deren Massnahmen und Instrumente festgelegt.

Mit dem Stromabkommen gelten Beihilferegeln im Strombereich. Die Förderung der erneuerbaren Energie ist in der EU grundsätzlich zulässig. Die wichtigsten Fördermassnahmen für Erneuerbare (z.B. gleitende Marktprämie) wurden für eine Übergangsfrist von sechs resp. zehn Jahren ab Inkrafttreten als mit EU-Recht vereinbar abgesichert. Nach Ablauf der Übergangsfrist muss die neu zu schaffende Schweizer Beihilfeüberwachungsbehörde die Zulässigkeit von Fördermassnahmen für erneuerbare Energien beurteilen.

Die Minimalvergütung für Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom < 150 kW, wird ab dem Inkrafttreten des Stromabkommens abgeschafft. Anlagen (< 150 kW), welche nach dem 19. Februar 2025, aber vor dem Inkrafttreten des Stromabkommens in Betrieb gesetzt werden, sollen im Sinne eines Investitionsschutzes während einer Übergangsfrist von drei Jahren noch eine Minimalvergütung erhalten. Die Minimalvergütung ist EU-rechtlich nicht per se unzulässig. Mit der Markttöffnung ist die Überwälzung der Kosten auf das Monopol in der Grundversorgung aber nicht mehr möglich, da die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den freien Markt wechseln können. Eine Finanzierung über den Netzzuschlagsfonds wäre möglich, ginge aber auf Kosten des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien. Mit Blick auf die Marktlage, die stark gesunkenen Kosten für Batteriespeicher und die politisch beschlossene Förderung der lokalen Verwertung des dezentral produzierten Stroms (bspw. über Lokale Energiegemeinschaften oder Eigenverbrauchsgemeinschaften) ist eine Kompensation des Wegfalls der Minimalvergütung nicht nötig.

Was bedeutet das Stromabkommen für das Recht der Kantone zur Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft?

Daran ändert sich nichts. Das Stromabkommen beinhaltet keine Regeln oder Einschränkungen bezüglich der Vergabe oder dem Inhalt von Konzessionen, den Wasserzinsen, dem Heimfall oder dem öffentlichen Eigentum an Wasserkraftanlagen. Das bestehende Verfahren zur Vergabe von Konzessionen wird nicht beeinträchtigt. Die EU teilt diese Sicht. Im Abkommen ist ausdrücklich festgehalten, dass die Schweiz über die Bedingungen zur Nutzung ihrer Energieressourcen inkl. Wasserkraft eigenständig entscheiden kann. Ebenso wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Schweizer Wasserkraft im Besitz der öffentlichen Hand befinden kann. Die in der EU für die Konzessionsvergabe relevanten Rechtsakte (Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe und Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) fallen nicht in den Geltungsbereich des Stromabkommens. Die dynamische Rechtsübernahme ist auf den Geltungsbereich des Stromabkommens beschränkt und darf den Geltungsbereich nicht ändern. Damit hat die Schweiz keine Pflicht künftige Änderungen dieser EU-Rechtsakte zu übernehmen.

Wären Staatsgarantien für Elektrizitätswerke noch möglich?

Die Schweizer Stromwirtschaft ist fast ausschliesslich im Eigentum der öffentlichen Hand. Das öffentliche Eigentum ist auch im EU-Strombinnenmarkt weit verbreitet (siehe beispielsweise Stadtwerke in Deutschland/Österreich oder EDF in Frankreich). Stromversorger müssen nicht privatisiert werden und können vollumfänglich in öffentlicher Hand bleiben. Die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Stromversorgung.

Auch Massnahmen zur Restrukturierung/Rettung von in Schieflage geratenen Unternehmen sind nach EU-Recht möglich. Ob eine allfällige explizite oder implizite Staatsgarantie eine staatliche Beihilfe darstellen könnte und ob sie zulässig wäre, hängt aber von deren Ausgestaltung ab und wäre im Einzelfall zu prüfen.

Muss die Schweiz mit einem Stromabkommen ihre kantonalen und kommunalen Stromversorgungsunternehmen aufteilen und privatisieren?

Nein. Vorschriften über das Eigentum von Stromunternehmen oder gar eine Privatisierung gibt es nicht. Die Stromversorger, die nationale Netzgesellschaft Swissgrid und die Verteilnetzbetreiber bleiben im Besitz ihrer bisherigen Eigentümer und können auch vollumfänglich in öffentlicher Hand bleiben. Die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Stromversorgung. Für grosse Verteilnetzbetreiber kommen zusätzliche Vorgaben hinsichtlich rechtlicher und organisatorischer Entflechtung hinzu. D.h. sie müssen in einer vom restlichen Energieversorgungsunternehmen separaten Rechtsform organisiert und hinsichtlich Management und Entscheidungsgewalt unabhängig sein. Aber auch dies bedingt keine Änderungen bezüglich des Eigentums. Verteilnetzbetreiber können, wo dies gewünscht ist, auch weiterhin integriert in öffentlichen Verwaltungen verbleiben.

Gesundheitsabkommen

Hat die Schweiz heute Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU?

Nein. Die Schweiz ist derzeit auf den guten Willen der EU angewiesen. Der Zugang zu deren Mechanismen ist nur in Ausnahmefällen möglich und beschränkt sich auf Krisensituationen wie die Covid-19-Pandemie. Während dieser Krise gewährte die EU der Schweiz auf deren offizielle Anfrage hin vorübergehend und in begrenztem Umfang Zugang zu einem Teil ihrer Mechanismen für die Krisenbewältigung. Seit dem Sommer 2023 hat die Schweiz keinen Zugang mehr zu diesen Mechanismen und den entsprechenden Informationen. Sie ist zudem nicht Mitglied des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und kann daher dessen Unterstützung und Fachwissen nicht in Anspruch nehmen.

Umfasst der Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens noch andere Themen neben der Gesundheitssicherheit?

Der Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens konzentriert sich auf die Gesundheitssicherheit. Andere Bereiche der Gesundheitspolitik, wie Tabak oder die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, fallen also nicht in den Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens. Das Abkommen sieht jedoch für die Schweiz und die EU die Möglichkeit vor, ihre Zusammenarbeit in Zukunft auf andere Gesundheitsbereiche auszuweiten, wenn dies im Interesse beider Seiten liegt. Eine künftige Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesundheitsabkommens würde in der Schweiz gemäss den üblichen innerstaatlichen Prozessen zur Revision völkerrechtlicher Verträge erfolgen, einschliesslich der Konsultation der mitinteressierten Akteure.

Könnte die EU der Schweiz Massnahmen zur Prävention oder Bekämpfung von schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen vorschreiben?

Nein, auch künftig wird die Schweiz eigenständig und souverän über die Massnahmen entscheiden, mit denen übertragbare Krankheiten oder andere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren in der Schweiz bekämpft werden sollen. So ist es beispielsweise nicht Aufgabe des ECDC seinen Mitgliedern Verpflichtungen aufzuerlegen. Es unterstützt vielmehr die nationalen Behörden mit Fachwissen.

Welchen finanziellen Beitrag wird die Schweiz im Zusammenhang mit dem Gesundheitsabkommen an die EU leisten müssen?

Die Schweiz wird sich gemäss Gesundheitsabkommen an einer einzigen EU-Agentur beteiligen, nämlich am ECDC. Der jährliche finanzielle Beitrag wird auf etwa 5 Millionen Franken pro

Jahr geschätzt. Dieser Beitrag umfasst auch die Nutzung von Plattformen wie dem Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS).

Welche Auswirkungen hätte das neue Gesundheitsabkommen auf die Gesundheitsleistungen in der Schweiz?

Das Gesundheitsabkommen sieht eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit vor. Gleichzeitig wird die Schweiz auch in Zukunft eigenständig und souverän über Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten oder anderen schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen in unserem Land entscheiden. Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Wird die Schweiz am Programm EU4Health (2021–2027) teilnehmen?

Die Teilnahme der Schweiz am Programm EU4Health ist nicht im Gesundheitsabkommen, sondern in einem Protokoll zum EU-Programmabkommen geregelt (EUPA, für weitere Informationen siehe unter *EU-Programme*). Dieses Protokoll sieht vor, dass die Schweiz ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Gesundheitsabkommens folgenden Jahres am EU4Health-Programm teilnehmen kann. Da das Gesundheitsabkommen nicht vor dem 31. Dezember 2026 in Kraft treten wird, wird die Schweiz nicht an diesem Programm teilnehmen können, welches 2027 endet. Das Protokoll hat somit keine finanziellen Auswirkungen.

Wenn sich die Schweiz am folgenden Gesundheitsprogramm (2028–2034) beteiligen möchte, ist gemäss den üblichen Verfahren für völkerrechtliche Verträge ein neues Protokoll zum EU-Programmabkommen auszuhandeln.